



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 21. Oktober 1961

Nr. 42

INHALT:

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident		
G 131; hier: Wegfall der Bestimmungen der §§ 15, 16	1225	
G 131; hier: Durchführung der §§ 71 e—k in der Fassung vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1578)	1225	
Der Hessische Minister des Innern		
Einreisevorschriften für Australien	1234	
Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Angehörigen der Republik Tschad	1234	
Anerkennung iranischer Pässe	1234	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Lohnsteuerkarten 1962 für Ehefrauen — Lohnsteuerkarte F 1962	1234	
Übergangsbeihilfe nach § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes (BPolBG) vom 19. Juli 1960; hier: Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 HBesG und § 83 Abs. 1 Nr. 6 HBG	1234	
§ 106 HBG; hier: Unfallversorgung für Polizeibeamte, die bei Polizeieinheiten oder Polizeitruppenverbänden eine Beschädigung erlitten haben	1235	
Durchführung des § 21 Abs. 2 HBesG	1235	
Der Hessische Minister der Justiz		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1235	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Verlegung der Diensträume des Nebeneichamts Marburg/Lahn	1236	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Muster der Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 31. August 1961		1236
Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Eintragung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten sowie von Ersatz- und Ausfallzeiten in die Versicherungsunterlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 12. September 1961		1236
Anordnung über die Aufsicht nach dem Atomgesetz		1236
Zeugnisse über die Behilffähigkeit von Zahnersatz und kieferorthopädischer Behandlung		1236
Bekanntmachung über die Genehmigung für die Herstellung eines Kesselsteingegenmittels		1238
Der Landeswahlleiter für Hessen		
Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Wolfram Dörinkel (FDP)		1238
Regierungspräsidenten WIESBADEN		
Aufhebung der Stiftung „Goldschmidt-Bischofheim'sche Darlehenskasse“, Frankfurt/Main		1238
Erlöschens einer Bestellung als Schätzer und Sachverständiger		1238
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden		1238
Buchbesprechungen		1239
Öffentlicher Anzeiger		1240

1113

Der Hessische Ministerpräsident

G 131:

hier: Wegfall der Bestimmungen der §§ 15, 16

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 2. 1952 — IV — LS 1736/39 —

Nach Artikel I Nr. 9 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131 vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1557) sind die Bestimmungen der §§ 15, 16 des genannten Gesetzes weggefallen. Mein o. a. Erlaß wird deshalb aufgehoben.

Ich bitte jedoch, in den Fällen Vollzugsmeldungen zu Stellenmeldungen nach § 15 G 131 vorzulegen, in denen die Besetzung vor dem 1. 10. 1961 erfolgt ist.

Die Herren Fachminister werden gebeten, diesen Erlaß den ihrer Dienstaufsicht unterstellten Kommunalverwaltungen und Nichtgebietskörperschaften bekanntzugeben.

Wiesbaden, 3. 10. 1961

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
— II/4 LS 1736 —

StAnz. 42/1961 S. 1225

1114

G 131

hier: Durchführung der §§ 71 e — k in der Fassung vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1578)

Bezug: Rundschreiben des BMDI vom 3. 10. 1961, Az.: II B 5—24 082/1 Art. 131 — 8302/61

Nach dem Dritten Änderungsgesetz zum G 131 entfallen ab 1. 10. 1961 die Unterbringungsbestimmungen bis auf den § 19 und somit auch die Verpflichtungen der §§ 12—16 für die nach § 11 bisher unterbringungspflichtigen Dienstherren. Andererseits werden letztere und auch sonstige Dienstherren verpflichtet, durch die Bestimmungen der §§ 71 e ff die

nach § 20 Abs. 1, 2 unterwertig beschäftigten Personen nunmehr rechtsgleich zu verwenden.

Einzelheiten hierzu bitte ich, dem nachstehenden Rundschreiben des Herrn Bundesministers des Innern vom 3. 10. 1961 zu entnehmen.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Bestimmungen der §§ 71 e — k bitte ich, wie folgt zu verfahren.

Anspruchsberechtigte, deren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis am 30. 9. 1961 noch bestanden hat, sind folgenden Gruppen zuzuteilen:

- Personen, die auch unter Berücksichtigung der Neufassung des § 31 bereits entsprechend untergebracht sind**
Hierzu gehören auch Personen, die nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 behandelt worden sind. Für diesen Personenkreis bitte ich, die Unterbringungsakten bei mir anzufordern und nach Übersendung zu den Personalakten zu nehmen.
- Personen, die nach § 71 e zu behandeln sind**
Für diesen Personenkreis ist von der zuständigen Körperschaft bzw. Anstellungsbehörde eine Entscheidung zu treffen, ob § 71 e Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Anwendung finden soll. Hierbei ist sicherzustellen, daß zumindest die Zahlung der nunmehr zustehenden Dienstbezüge ab 1. 10. 1961 — ggf. im Wege von Vorschußzahlungen — erfolgt. Die Übernahme ist mir umgehend mitzuteilen. Die Unterbringungsakten werden dann ebenfalls zur Beifügung zu den Personalakten übersandt.
- Personen, die zwar nach § 20 Abs. 1, 2 wiederverwendet werden, auf die jedoch die §§ 71 e ff aus den hier genannten Gründen nach Auffassung der Anstellungsbehörden keine Anwendung finden**

Diese Personen sind mir unverzüglich namentlich zu melden. Derzeitige Dienststellung, Art der Beschäftigung, Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe und Gründe für die Ablehnung sind dabei anzuführen.

4. **Personen, deren Dienstverhältnis nicht den Mindestbedingungen des § 20 entsprochen hat — nicht zumutbar** — Hier ist im Einzelfalle zu überprüfen, ob nicht gemäß Art. II § 3 des Dritten Änderungsgesetzes verfahren werden soll. Ggf. sind diese Personen wie die unter 2 genannten zu behandeln, andernfalls jedoch wie nach Ziffer 3. unter Angabe der Gründe zu melden.

5. **Ehemalige Berufsunteroffiziere und ihnen gleichzubehandelnde RAD-Führer, auf die § 71 h (g) Anwendung findet** Die Behandlung dieses Personenkreises wird durch besonderen Erlaß geregelt.

Sofern unter § 71 e fallende Personen die rechtsgleiche Wiederverwendung auch nach Hinweis auf die fortgeltende Bestimmung des § 24 d G 131/F 57 (Art. II § 11 Abs. 2) ablehnen, sind mir die Personalakten unter Beifügung einer entsprechenden Darlegung der Gründe vorzulegen.

Im Hinblick auf die schwierige Rechtsmaterie und die sich u. U. ergebenden finanziellen Nachteile bitte ich, auftretende Zweifel vor Durchführung beamtenrechtlicher Maßnahmen durch Rückfrage bei mir zu klären. Für die hessische Landesverwaltung wird ein Durchführungserlaß zu den Bestimmungen der §§ 71 e ff in Kürze ergehen.

Wiesbaden, 10. 10. 1961

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
— II 14 — LS 1736 —

StAnz. 42/1961 S. 1225

*

An die
obersten Bundesbehörden
obersten Landesbehörden

Durchführung der §§ 71 e bis 71 k G 131 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578)

Um eine gleichmäßige Durchführung der durch das Dritte Änderungsgesetz eingefügten §§ 71 e bis 71 k G 131 zu erreichen, gebe ich folgende Hinweise und bitte, für deren Beachtung in Ihrem Bereich Sorge zu tragen:

Übersicht

I. Zu § 71 e (Beamte)

- A. 1. Übernahmepflichtige Dienstherrn
- B. Personenkreis der zu Übernehmenden
 2. Teilnahme an der Unterbringung am 30. September 1961
 3. Laufbahnentsprechende unterwertige Wiederverwendung
 4. Von der Übernahme ausgenommene Personen
- C. Durchführung der Übernahme, Rechtsstellung bis zur Übernahme und nach dieser
 5. Übernahmearten
 6. Zeitpunkt der Übernahme
 7. Rechtsstellung bis zur Übernahme
 8. Beendigung der Rechtsstellung nach dem G 131
- D. 9. Umzugskostenersatz und Trennungentschädigung, Reisekostenvergütung, Beschäftigungsvergütung
- E. 10. Zuschüsse des nach dem G 131 zuständigen Trägers der Versorgungslast
- F. 11. Folgender Nichtübernahme

II. Zu § 71 f (Angestellte und Arbeiter)

12. Entsprechende Anwendung des § 71 e auf Angestellte und Arbeiter im Sinne der §§ 52 und 52 a

III. Zu § 71 g bis 71 k (Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere, Militäranwärter, RAD-Führer und Anwärter des RAD)

13. Übernahme als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit
14. Übernahme durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit
15. Als Angestellte, Arbeiter oder Beamte verwendete frühere Berufsunteroffiziere mit mindestens zwölf Dienstjahren, Militäranwärter und ihnen

entsprechende RAD-Führer (Anwärter des RAD), die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Anstellung als Beamte in der nach § 54 Abs. 2 maßgebenden Laufbahn nicht erfüllen, soweit sie nicht unter § 71 i (§ 71 k) fallen.

16. § 71 i (§ 71 k)

IV. 17. Zweifelsfragen

I. Zu § 71 e

§ 71 e betrifft die Übernahme (entsprechende Wiederverwendung oder Besoldung wie bei solcher) von Beamten zur Wiederverwendung und früheren Beamten auf Widerruf.

A. Übernahmepflichtige Dienstherrn

1. (1) Übernahmepflichtige öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 71 e sind Bund, Deutsche Bundesbahn und Bundespost (§ 71 e Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2), Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände — einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu 3000 Einwohnern — und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (§ 121 BRRG); Dienstherrn mit weniger als fünf Beamten und Angestellten und öffentlich-rechtliche „entsprechende Einrichtungen“ (Aufnahmeeinrichtungen) im Sinne des § 61 sind von § 71 e nicht ausgenommen.

(2) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Verbände von Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträgern ohne Dienstherrnfähigkeit sind von § 71 e nicht erfaßt. Für sie gilt jedoch hinsichtlich bei ihnen beschäftigter Beamter zur Wiederverwendung und früherer Beamter auf Widerruf die besondere Übernahmepflicht nach Artikel II § 4 des Dritten Änderungsgesetzes G 131.

(3) Übernahmepflichtig ist der öffentlich-rechtliche Dienstherr, bei dem der Beamte zur Wiederverwendung oder frühere Beamte auf Widerruf am 30. September 1961 wiederverwendet ist. Es ist hierbei ohne Bedeutung, ob anderen Dienstherrn nach § 11 Abs. 2 §§ 61, 62, 63 G 131 die Unterbringung des Wiederverwendeten oblag. Eine Beteiligung anderer Dienstherrn, soweit sie Träger der Versorgungslast des Wiederverwendeten nach dem G 131 sind, ist nur hinsichtlich der Zuschußgewährung (Nr. 10) vorgesehen.

(4) Für abgeordnete Beamte ist der abordnende Dienstherr übernahmepflichtig.

(5) Tritt ein bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn am 30. September 1961 Wiederverwendeter nach diesem Zeitpunkt und vor der Übernahme zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn über, so kann dieser die Übernahmeverpflichtung übernehmen (§ 71 e Abs. 4).

B. Personenkreis der zu Übernehmenden

2. Teilnahme an der Unterbringung am 30. September 1961.

(1) Für die Übernahme nach § 71 e kommen nur solche Beamte zur Wiederverwendung oder frühere Beamte auf Widerruf im Sinne des G 131 einschließlich solcher die Wahlbeamte oder z. B. Geschäftsführer von Industrie- und Handelskammern waren, in Betracht, die mit Ablauf des 30. September 1961 noch an der Unterbringung (§§ 11, 62, 63) teilnehmen (§ 71 e Abs. 1 Satz 1, Abs. 6, 7). Es darf also kein Ausschluß von Rechten nach § 3 und kein Rechtsverlust oder keine Entlassung nach § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1, 2 §§ 24 a, 24 c Abs. 3 Satz 2, §§ 24 e, 37 a, 70) bis zum Ablauf des 30. September 1961 eingetreten sein. Auch Beamte z. Wv. und frühere Beamte auf Widerruf, die sich nach §§ 24, 24 e von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Unterbringung haben befreien lassen oder denen an diesem Tage noch die Teilnahme an der Unterbringung gemäß § 24 f entzogen ist, fallen nicht unter die Übernahmepflicht. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Rechtsstellung nach dem G 131, so sind diese vorher durch die dafür nach dem G 131 zuständige oberste Dienstbehörde oder von ihr ermächtigte Stelle zu klären.

(2) Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Teilnahme an der Unterbringung am 30. September 1961 besteht für Personen, die am 30. September 1961 entsprechend (§ 19 G 131 F. 1957 i. Verb. m. § 110 BBG) wiederverwendet sind, jedoch am 1. Oktober 1961 infolge der Milderungen des Beförderungsschnitts nicht mehr entsprechend § 19 i. Verb. m. § 31 wiederverwendet sind (Artikel II § 1 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131). Eine weitere Ausnahme gilt

für am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst verwendete Personen, die wegen Nichterfüllung der Meldepflicht (§ 81 G 131 F. 1957) nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 a. a. O. keine Rechte nach dem G 131 hatten, bei Erfüllung der Meldepflicht aber die Rechtsstellung eines Beamten zur Wiederverwendung oder an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf gehabt hätten (vgl. Artikel II § 1 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131).

(3) Die Anwendung des § 71 e setzt nicht voraus, daß der zu Übernehmende die zehnjährige Wartezeit (§ 106 BBG) erfüllt oder ihm bisher ein Übergangsgehalt zustand. Es kommt nur auf die Teilnahme an der Unterbringung am 30. September 1961 an.

3. Laufbahnsprechende unterwertige Wiederverwendung

(1) § 71 e setzt außer der Teilnahme an der Unterbringung (Nr. 2) voraus, daß der Beamte zur Wiederverwendung oder frühere Beamte auf Widerruf am 30. September 1961 gemäß § 20 G 131 (F. 1957), d. h. laufbahnsprechend, wiederverwendet ist. Ob eine solche Verwendung vorliegt, ist, soweit § 71 e Abs. 1 selbst nicht Sonderregelungen enthält (vgl. unten Absatz 3), nach § 20 Abs. 1, 2 G 131 (F. 1957), ggf. unter Berücksichtigung der §§ 32, 51 und den Verwaltungsvorschriften und Richtlinien dazu zu beurteilen. Auf eine bestimmte Dauer der am 30. September 1961 vorliegenden Verwendung nach § 20 Abs. 1, 2 kommt es für die Anwendung des § 71 e nicht an. Ebenso ist es unerheblich, ob der wiederverwendete Unterbringungsteilnehmer mit oder ohne Bezüge beurlaubt ist.

(2) Eine nicht laufbahnsprechende unterwertige Beschäftigung im Sinne der VV Nr. 3 Abs. 5 a. a. O. ist keine Verwendung nach § 20 Abs. 1, 2 und erfüllt daher nicht die Voraussetzung des § 71 e Abs. 1 Satz 1. Artikel II § 3 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 bleibt jedoch hiervon unberührt.

(3) Eine Sonderregelung (vgl. Absatz 1 Satz 2) enthält § 71 e Abs. 1 Satz 3. Diese bestimmt für die in ihr bezeichneten Fälle, wann in diesen eine laufbahnsprechende Verwendung als Beamter (§ 71 e Abs. 1 Satz 1) gegeben ist; sie hat gegenüber einer etwaigen abweichenden Handhabung der VV Nr. 3 Abs. 3 Satz 1 zu § 20 a. a. O. den Vorrang. Diese Sonderregelung erfaßt zwei Gruppen:

a) Beamte z. Wv. und frühere Beamte auf Widerruf, deren Laufbahn, der sie am 8. Mai 1945 angehörten, sich ohne Aufstiegsbeförderung (§ 31 Abs. 4) über mehrere Laufbahngruppen im Sinne der allgemeinen Verwaltung erstreckte und die am 30. September 1961 in einer anderen Laufbahn wiederverwendet sind. Andere Laufbahn in diesem Sinne ist eine Laufbahn, die sich nicht über mehrere Laufbahngruppen im Sinne der allgemeinen Verwaltung erstreckt.

Beispiele:

Ein Oberstleutnant der Polizei z. Wv. oder Oberregierungs- und -kriminalrat z. Wv. (beide am 8. Mai 1945 BesGr. A 2 b RBesO) ist am 30. September 1961 in der Laufbahn des gehobenen Dienstes als Oberamtmann (BBesGr. A 12) wiederverwendet.

Ein Kriminalinspektor z. Wv. (am 8. Mai 1945 BesGr. A 4 c 2 RBesO in einer bis zum Kriminalinspektor einschließlich reichenden einheitlichen Laufbahn besonderer Art) ist am 30. September 1961 in der Laufbahn des mittleren Dienstes als Obersekretär (BBesGr. A 7) wiederverwendet.

Ein Berufsschuldirektor z. Wv. (am 8. Mai 1945 BesGr. GBG 1=A 2 c 2 RBesO) ist am 30. September 1961 als Rektor im Volksschuldienst (NRW GesGr. A 11 a) wiederverwendet.

In diesen Fällen liegt keine laufbahnsprechende Wiederverwendung vor, da gemäß dem nach dem Stande vom 8. Mai 1945 durchzuführenden Vergleich der in diesen Besoldungsgruppen aufgeführten Ämter der allgemeinen Verwaltung (§ 71 e Abs. 1 Satz 3) keine laufbahnsprechende Wiederverwendung besteht, sondern eine Verwendung in einer niedrigeren Laufbahngruppe. Artikel II § 3 bleibt jedoch unberührt.

b) Beamte z. Wv. und frühere Beamte auf Widerruf, deren frühere Laufbahn, der sie am 8. Mai 1945 angehörten, über eine Laufbahngruppe nicht hinausging, und die am 30. September 1961 in einer anderen Laufbahn

wiederverwendet sind, die sich ohne Aufstiegsbeförderung (§ 31 Abs. 4) über mehrere Laufbahngruppen im Sinne der allgemeinen Verwaltung erstreckt.

Beispiele:

Ein Regierungsobersinspektor z. Wv. (am 8. Mai 1945 BesGr. A 4 b 1 RBesO) ist am 30. September 1961 als Obersekretär im Kommundienst (BesGr. A 7) in einer den mittleren und gehobenen Dienst im Sinne der allgemeinen Verwaltung umfassenden Einheitslaufbahn (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 BRRG) wiederverwendet.

Ein Studienassessor (am 8. Mai 1945 Diäten nach BesGr. A 2 c 2 RBesO) ist am 30. September 1961 als Gewerbeoberlehrer (BesGr. A 12) in einer von der BesGr. A 11 a bis A 14 reichenden Laufbahn der Berufsschullehrer beschäftigt.

Auch hier liegt — vgl. Buchstabe a vorletzter Satz — keine laufbahnsprechende Wiederverwendung vor (§ 71 e Abs. 1 Satz 3).

(4) Von den in Absatz 3 bezeichneten Fällen sind diejenigen zu unterscheiden, in denen der wiederverwendete Beamte am 30. September 1961 nicht in einer im Sinne des § 71 e Abs. 1 Satz 3 „anderen“ (Absatz 3 Buchst. a Satz 2 Buchst. b Satz 1), sondern in seiner früheren oder einer gleichen Laufbahn verwendet ist und diese sich über mehrere Laufbahngruppen im Sinne der allgemeinen Verwaltung erstreckt. Für diese Fälle gilt § 71 e Abs. 1 Satz 3 nicht

Beispiel:

Ein Major der Polizei z. Wv. (am 8. Mai 1945 BesGr. A 2 c 2 RBesO) ist am 30. September 1961, ohne bisher die Voraussetzungen des § 18 b zu erfüllen, in der mit der BesGr. A 9 beginnenden Offizierslaufbahn des Bundesgrenzschutzes als Hauptmann (BesGr. A 11 BBesO) laufbahnsprechend (§ 71 e Abs. 1 Satz 1) verwendet.

In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Übernahme (Belassung) nach § 71 e Abs. 1 Satz 1, 2.

(5) Ist der Beamte zur Wiederverwendung oder frühere Beamte auf Widerruf am 30. September 1961 als Angestellter wiederverwendet, so gilt, wenn er nach einer Tarifordnung oder übertariflich vergütet wird, für die Feststellung, ob er im Sinne des § 71 e Abs. 1 Satz 1, d. h. laufbahnsprechend, wiederverwendet ist, gemäß § 71 e Abs. 1 Satz 4 der nach § 52 Abs. 3 Satz 4 zu ziehende Vergleich. Hierbei bleiben jedoch die nach dem 31. Dezember 1959 eingetretenen Änderungen des Tarifrechts (TO. A in der ab 1. 1. 1960 geltenden Fassung — GMBL. 1960 S. 108 —) außer Betracht (§ 71 e Abs. 1 Satz 4), der Vergleich ist vielmehr unter Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der TO. A in der bis zum 31. Dezember 1959 geltenden Fassung vorzunehmen.

Beispiele:

a) Ein Beamter z. Wv. des gehobenen Dienstes war am 31. Dezember 1959 in die Vergütungsgruppe TO. A VI (alt) eingruppiert und ist ab 1. Januar 1960 mit unveränderter Tätigkeit in die Gruppe TO. A VI (neu) übergeführt:

§ 71 e Abs. 1 Satz 1 findet auf ihn Anwendung, da seine Wiederverwendung gemäß § 71 e Abs. 1 Satz 4 i. Verb. m. § 52 Abs. 3 Satz 4 eine laufbahnsprechende (zumutbare im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 G 131 F. 1957) ist; seine Beschäftigung gehörte bis zum 31. Dezember 1959 nach ihren Tätigkeitsmerkmalen zu denen der Vergütungsgruppe TO. A VI (alt).

b) Ein Beamter z. Wv. des gehobenen Dienstes ist erst seit dem 1. Januar 1960 als Tarifangestellter der Vergütungsgruppe TO. A VI (neu) eingestellt oder aus einer niedrigeren Tarifgruppe in diese Gruppe aufgestiegen: Gehören die Tätigkeitsmerkmale seiner Beschäftigung in Tarifgruppe TO. A VI (neu) zu denen der Tarifgruppe TO. A VI (alt), so liegt hiernach eine laufbahnsprechende Wiederverwendung (§ 71 e Abs. 1 Satz 1, 4 i. Verb. m. § 52 Abs. 3 Satz 4) vor.

Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale seiner am 30. September 1961 bestehenden Beschäftigung denen der Tarifgruppe TO. A VII (alt), so liegt keine laufbahnsprechende Wiederverwendung im Sinne des § 71 e Abs. 1 Satz 1, 4 i. Verb. m. § 52 Abs. 3 Satz 4 vor.

(6) Ist ein Beamter zur Wiederverwendung oder früherer Beamter auf Widerruf am 30. September 1961 als Angestellter wiederverwendet, jedoch nicht nach einer Tariford-

nung oder übertariflich vergütet, so ist die Feststellung, ob eine laufbahnsprechende Wiederverwendung (§ 71 e Abs. 1 Satz 1) vorliegt, nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. und in sinngemäßer Anwendung des § 71 e Abs. 1 Satz 4 zu treffen. Maßgebend für den Vergleich ist außer den sonstigen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2a. a. O. zu berücksichtigenden Merkmalen, gleichviel, ob nach dem Dienstvertrag ein Ortszuschlag gewährt wird oder nicht, die jetzige Vergütung (bei Gewährung von Ortszuschlag: Grundvergütung) und die Vergütung eines nach den sonstigen Merkmalen vergleichbaren Tarifangestellten (§ 71 e Abs. 1 Satz 4), da in § 52 Abs. 3 Satz 4 in Übereinstimmung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 (Besoldungsgruppe) auf Vergütungsgruppen, d. h. Grundgehälter (-vergütungen), abgestellt ist.

(7) Ist ein Beamter zur Wiederverwendung oder früherer Beamter auf Widerruf am 30. September 1961 als Arbeiter wiederverwendet, so liegt eine laufbahnsprechende Verwendung (§ 71 e Abs. 1 Satz 1, 2) nur vor, wenn er am 8. Mai 1945 einer Laufbahn des einfachen Dienstes angehörte.

4. Von der Übernahme ausgenommene Personen

(1) Ungeachtet einer Teilnahme an der Unterbringung am 30. September 1961 und laufbahnsprechender Wiederverwendung zu diesem Zeitpunkt (§ 71 e Abs. 1 Satz 1, 3, 4) besteht keine Übernahmepflicht nach § 71 e in Fällen, in denen die in den nachfolgenden Buchstaben a bis f bezeichneten Sachverhalte vorliegen:

a) Der Unterbringungsteilnehmer ist nach dem 30. September 1961, aber vor seiner Übernahme (Nr. 5, 6) auf seinen Antrag aus der laufbahnsprechenden jedoch unterwertigen Verwendung ausgeschieden, ohne zu einem anderen Dienstherrn nach Maßgabe des § 71 e Abs. 4 überzutreten.

b) Der Unterbringungsteilnehmer ist zwar laufbahnsprechend, jedoch nur vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt (§ 71 e Abs. 5 Satz 1).

c) (1) Im Bereich des Dienstherrn, bei dem der Unterbringungsteilnehmer als Angestellter oder Arbeiter laufbahnsprechend beschäftigt ist, ist die frühere oder eine gleichwertige Laufbahn nicht eingerichtet (§ 71 e Abs. 5 Satz 2). Voraussetzung ist jedoch, daß im ganzen Bereich des Dienstherrn die frühere oder eine gleichwertige Laufbahn nicht vorhanden ist. Hat ein Dienstherr mehrere oberste Dienstbehörden und ist im Bereich der obersten Dienstbehörde, bei der der Betreffende beschäftigt ist, die frühere oder gleichwertige Laufbahn nicht eingerichtet, so ist erforderlichenfalls der Beamte in den Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde, bei der diese Laufbahnen eingerichtet sind, zu übernehmen.

(2) Frühere Laufbahn ist die Laufbahn, der der Betreffende am 8. Mai 1945 angehörte, oder eine jetzige Laufbahn, die in ihren Merkmalen (Vorbildung, Ausbildung) der früheren entspricht (vgl. „gleiche“ Laufbahn im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2).

(3) Der Begriff der gleichwertigen Laufbahn (§ 71 e Abs. 5 Satz 2) ist nach den in § 2 Abs. 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 31. Juli 1956 (BGBl. I S. 712) zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen zu verstehen (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs — BT — Drucksache 2046 —). § 2 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. lautet:

„Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann.“ Besitzt ein Beamter zur Wiederverwendung oder ein früherer Beamter auf Widerruf eine solche Befähigung für eine Laufbahn, die bei dem Dienstherrn, bei dem er am 30. September 1961 wiederverwendet ist, eingerichtet ist, so ist der Dienstherr verpflichtet, ihn zu übernehmen. Ist dagegen — abgesehen von dem Fehlen der früheren Laufbahn — auch eine dieser im vorstehenden Sinne gleichwertige Laufbahn bei dem Dienstherrn nicht eingerichtet, so ist der Dienstherr nicht übernahmepflichtig.

Beispiel für eine nicht eingerichtete Laufbahn:

Ein technischer Oberinspektor z. Wv. war am 31. Dezember 1959 in einer Gemeinde als Angestellter im Verwal-

tungsdienst nach Verg. Gr. VI TO. A beschäftigt und ist am 30. September 1961 noch bei ihr beschäftigt. Eine Beamtenlaufbahn des gehobenen technischen Dienstes ist im Bereich der Gemeinde jedoch nicht eingerichtet.

(4) Ist der in vorstehendem Beispiel erwähnte Beamte zur Wiederverwendung dagegen bei der Gemeinde bereits im Beamtenverhältnis als Inspektor in einer sonstigen als seiner früheren Laufbahn des gehobenen Dienstes wiederverwendet, so ist damit seine Befähigung für diese Laufbahn bereits anerkannt, so daß hier § 71 e anzuwenden ist.

(5) Hinsichtlich polizeidienstuntauglicher Polizeibeamter, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind (§ 71 e Abs. 1 Satz 4), besteht keine Übernahmepflicht in die im Bereich des Dienstherrn eingerichteten Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes; die Verpflichtung zur Übernahme in eine andere, gleichwertige Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen (s. o.), bleibt hiervon unberührt. Sind sie bereits in einer solchen Laufbahn verwendet (§ 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 G 131 — F. 1957 —, § 71 e Abs. 1 Satz 3), so sind sie in dieser Laufbahn nach § 71 e Abs. 1 zu übernehmen, während eine etwa eingerichtete Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes auch hier außer Betracht bleibt (§ 71 e Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2).

d) (1) Ein förmliches Disziplinarverfahren ist am 30. September 1961 anhängig (§ 71 e Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1) oder wird vor Durchführung der Übernahme (Nr. 7) eingeleitet, und zwar solange dieses schwebt. Das gilt sowohl für förmliche Disziplinarverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 G 131 als auch für förmliche Disziplinarverfahren in dem Dienstverhältnis, in dem der Unterbringungsteilnehmer am 30. September 1961 wiederverwendet ist.

(2) Die Übernahmepflicht nach § 71 e Abs. 1 bis 4 ist gemäß § 71 e Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 endgültig ausgeschlossen, wenn

a) durch eine vor dem 1. Oktober 1961 ergangene (noch nicht rechtskräftige) oder nach diesem Zeitpunkt ergehende disziplinargerichtliche Entscheidung rechtskräftig

aa) auf Aberkennung der Rechte nach § 9 Abs. 1 Satz 1 G 131 oder auf die in § 9 Abs. 1 Satz 2 G 131 bezeichneten Disziplinarstrafen erkannt ist oder sie

bb) auf Entfernung aus dem Dienst des neuen Dienstverhältnisses erkannt wird (Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 — BGBl. I S. 749 —) oder die in §§ 7 bis 7 c der Bundesdisziplinarordnung oder in entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bezeichneten Disziplinarstrafen verhängt werden;

b) die in § 9 Abs. 1 Satz 2 G 131 oder bezüglich des Dienstverhältnisses in dem am 30. September 1961 die Wiederverwendung erfolgt, die in §§ 7 bis 7 c der Bundesdisziplinarordnung oder dem entsprechenden Landesrecht bezeichneten Disziplinarstrafen vor dem 1. Oktober 1961 rechtskräftig verhängt worden sind und deren Wirkungen am 1. Oktober 1961 noch andauern (vgl. zu letzterem auch die VO zur Durchführung der BDO vom 28. März 1953 — BGBl. I S. 92 — zu § 7 a bis 7 c).

(3) Wird der Beamte freigesprochen oder das förmliche Disziplinarverfahren nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, § 52 Abs. 2 Satz 1 und 4 BDO oder dem entsprechenden Landesrecht eingestellt, so ist mit Wirksamwerden der Entscheidung ab § 71 e Abs. 1 bis 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 ab anzuwenden.

e) Der am 30. September 1961 laufbahnsprechend wiederverwendete wird vor der Übernahme (Nr. 7) gemäß Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 i. Verb. m. § 10 Absatz 1, 2 oder §§ 24 d, 24 e i. Verb. m. § 24 a G 131 (F. 1957) entlassen.

f) Der am 30. September 1961 laufbahnsprechend wiederverwendete erhält nach § 18 a Abs. 1 Satz 2, § 18 b G 131 (F. 1957) bereits eine Zulage oder höhere Dienstbezüge und ist damit wie nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 gestellt (vgl. auch Art. II § 11 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131; die auf Grund der §§ 18 a, 18 b (F. 1957) entstandenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Wiederverwendeten bleiben unberührt (Arti-

kel II § 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131). Dies gilt jedoch insoweit nicht, als das nach der bisherigen Fassung des § 19 g 131 i. V. mit § 110 BBG als gleichwertig angesehene Amt durch die Milderung des Beförderungsschnitts in § 31 G 131 nicht mehr gleichwertig im Sinne des § 19 ist. In diesen Fällen findet insoweit ab 1. Oktober 1961 § 71 e Anwendung, sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind (Artikel II § 1 Absatz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131).

(2) Wegen der Folgen der Nichtübernahme vgl. Abschnitt F. Nr. 11.

C. Durchführung der Übernahme, Rechtsstellung bis zur Übernahme und nach dieser.

5. Übernahmearten

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme nach § 71 e vor, so ist der Beamte zur Wiederverwendung

- entsprechend seiner früheren Rechtsstellung zu übernehmen (§ 71 e Abs. 1 Satz 1) oder
- als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein anderes Amt mit geringeren Dienstbezügen, mindestens in das Eingangsamts der früheren oder gleichwertigen Laufbahn (oben Nr. 4 c), zu übernehmen und ihm eine unwiderrechtliche und ruhegehaltfähige Zulage zur Erreichung der Dienstbezüge, die ihm bei einer Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19) nach dem Besoldungsrecht des übernehmenden Dienstherrn zustehen würden (§ 71 e Abs. 1 Satz 2), zu gewähren. Sofern er bereits ein solches Amt innehat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 G 131

— F. 1975 —), kann er mit der Maßgabe des vorstehenden Satzes auch in diesem Amt belassen werden.

Die beiden Alternativen des § 71 e Abs. 1 Satz 1, 2 stehen gleichwertig nebeneinander; der obersten Dienstbehörde ist es überlassen, von welcher Möglichkeit sie Gebrauch macht. Auch bei Übernahme gemäß § 71 e Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 endet der Rechtsstand zur Wiederverwendung (§ 71 e Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2). Ein alleiniger Anspruch auf Übernahme nach § 71 e Abs. 1 Satz 1 (erste Alternative) besteht nur dann, wenn die Gewährung einer Zulage nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 (zweite Alternative) gegenstandslos ist.

Beispiel: Ein Regierungsrat z. Wv. ist nach Verg Gr. III TO.A verwendet.

(2) Bei Übernahme in ein niedrigeres Amt oder der Belassung in einem solchen (§ 71 e Abs. 1 Satz 2) sind die Verbesserungen des § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes durch Artikel III § 4 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131 oder entsprechende Vorschriften des übernahmepflichtigen Dienstherrn zu beachten.

(3) Eine Übernahme in ein Amt als Beamter auf Probe (§ 20 Abs. 2 G 131 — F. 1957 —) oder die Belassung in einer solchen Rechtsstellung ist nicht möglich. Ebenso ist die Übernahme in ein niedrigeres Amt (Belassung in einem solchen) ohne Gewährung einer Zulage zur Erreichung der nach § 19 maßgebenden Besoldung nicht möglich.

(4) Beamte auf Widerruf (§ 71 e Abs. 6), die am 8. Mai 1945 bereits planmäßige Beamte waren und die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit erfüllten (VV Nr. 3 Absatz 4 Satz 2 zu § 19 G 131) oder bis zum 30. September 1961 erfüllt haben, sind in einem ihrem früheren Amt gleichwertigen Amt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen; auf die Erfüllung der in § 30 Abs. 2 DBG bezeichneten Frist kommt es hierbei nicht an. Die übrigen am 30. September 1961 noch an der Unterbringung teilnehmenden Beamten auf Widerruf, die den für ihre Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdiens bereits abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden haben (vgl. dazu § 11 Abs. 1, §§ 62, 63, 71 d Abs. 2, 3 G 131 — F. 1957 —), sind als Beamte auf Probe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BBG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 BRRG) in einer Planstelle der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn zu übernehmen (belassen). Beamte auf Widerruf, die die in Satz 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind, sofern der Antrag nach § 71 d Abs. 4 rechtzeitig (vgl. auch Artikel II § 10 Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131) gestellt ist, als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdiens (Satz 2) zu übernehmen.

(5) Bei der Ermittlung der nach § 71 e Abs. 1 Satz 1 maßgebenden Rechtsstellung (§ 19) oder der entsprechenden

Dienstbezüge nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 sind die Änderungen, die sich aus der Milderung des Beförderungsschnitts (§ 31) gegenüber der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 110 BBG ergeben, zu beachten. Zur Anwendung des unverändert gebliebenen § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 verweise ich auf mein Rundschreiben vom 4. März 1959 II B 6 — 24526 Art. 131 — 8676/II/58 —, bei dem die zwischenzeitlich eingetretenen Besoldungserhöhungen zu berücksichtigen sind.

(6) Höchstaltersgrenzen für die Einstellung stehen einer Übernahme nicht entgegen (§ 71 e). § 71 e geht hinsichtlich der Erreichung der nach ihm maßgebenden Rechtsstellung Beförderungsbeschränkungen im Sinne von § 9 Abs. 2 und 3 Nr. 2, 3 der Bundeslaufbahnverordnung oder entsprechenden Vorschriften vor; insbesondere ist eine mit einer Beförderung verbundene Übernahme auch nach der Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres zulässig, wie es auch einer Zustimmung nach § 36 a Abs. 2 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung nicht bedarf. Dagegen sind für einzelne Laufbahnen etwa bestehende abweichende Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand bei der Übernahme in diese zu beachten; wenn diese Altersgrenzen jedoch erst nach dem 30. September 1961 aber vor der Übernahme überschritten wurden, ist Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 entsprechend anzuwenden.

(7) Soweit für die Übernahme Ernennungen erforderlich sind (§ 6 Abs. 1 BBG, § 5 Abs. 1 BRRG), sind diese nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

(8) Die Übernahme nach § 71 e Abs. 1 Satz 1 hat grundsätzlich in zusätzlichen und an die Personen zu bindenden kw- und ku-Planstellen zu erfolgen, die gemäß § 71 e Abs. 2 Satz 1 als solche und als künftig wegfallend oder umzuwandelnd zu kennzeichnen sind. Die Ausbringung solcher Stellen unterbleibt nur dann, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen der obersten Dienstbehörde, in deren Bereich der Beamte übernommen wird (oben Nr. 4 c erster Absatz), in ihrem Bereich bereits vorhandene freie, freiwerdende oder neu geschaffene Planstellen, ohne daß eine unvertretbare Benachteiligung anderer Beschäftigter eintritt, für die Übernahme nach § 71 e, gegebenenfalls unter Umwandlung, herangezogen werden können. Damit ist eine Durchführung des § 71 e außerhalb der normalen Personal- und Planstellenmaßnahmen gesichert, die eine nach pflichtgemäßer Beurteilung dieser obersten Dienstbehörde nicht vertretbare Beeinträchtigung der normalen Personalpolitik ausschließt. Das gilt auch weiter, wenn später normale Planstellen freiwerden, da infolge der besonderen Kennzeichnung der kw- oder ku-Stelle, in die der Übernommene eingewiesen ist, und deren Bindung an seine Person (§ 71 e Abs. 2 Satz 1) kein Zwang besteht; eine solche Überführung ist jedoch im Rahmen des § 71 e Abs. 1 Satz 2 möglich.

Auch in den Fällen, in denen der nach § 71 e Abs. 1 zu behandelnde Unterbringungsteilnehmer am 30. September 1961 bereits laufbahntypisch wiederverwendet ist und in seinem Amt belassen wird und eine Zulage nach § 71 e Absatz 1 Satz 2 erhält, kann seine Planstelle in eine an seine Person gebundene kw- oder ku-Planstelle umgewandelt werden.

Die Zulagen sind in der sich aus § 71 e Abs. 1 Satz 2 ergebenden Höhe aus der Planstelle zu leisten, die der Beamte innehat oder in die er eingewiesen wird. Die Zulage bewirkt keine Anstellungs- oder Beförderungssperre für andere Beamte nach § 36 a Abs. 2 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung oder entsprechenden Vorschriften.

(9) Welche Tätigkeit (Dienstposten) dem zu Übernehmenden zuzuweisen ist, hängt von den Verhältnissen und etwaigen Dienstpostenbewertungen im Bereich des übernahmepflichtigen Dienstherrn ab. Insbesondere die zweite Alternative des § 71 e Abs. 1 (Zulage) gibt für die Berücksichtigung Raum.

6. Zeitpunkt der Übernahme

Da auf die Übernahme nach § 71 e Abs. 1 ab Inkrafttreten der Vorschrift (1. Oktober 1961) ein Rechtsanspruch besteht, ist sie mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 vorzunehmen. § 71 e ist gegenüber § 36 b Abs. 2 RHO — soweit er eine rückwirkende Einweisung nur beschränkt zuläßt — oder entsprechenden Vorschriften der Dienstherrn eine bundesrechtliche Sondervorschrift, die hinsichtlich der in ihr vorgeschriebenen Maßnahmen diesen Vorschriften vorgeht. Die

zu Übernehmenden sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in die Planstellen einzuweisen; bei Übernahme (Belassung) nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 ist die Zulage von diesem Zeitpunkt ab zu gewähren. Abschnitt I C Nr. 5 Abs. 7 bleibt unberührt. Die zur Durchführung der Übernahme erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen.

7. Rechtsstellung bis zur Übernahme

(1) Vom 1. Oktober 1961 bis zur Durchführung des § 71 e bleibt der zu Übernehmende nach Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 3 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 in seiner Rechtsstellung als Beamter z. Wv. oder früherer Beamter auf Widerruf nach dem G 131, das gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende später mittels Zulage oder rückwirkender Einweisung in eine Planstelle zum 1. Oktober 1961 übernommen wird. Der Kündigungsschutz des § 20 Abs. 3 G 131 (F. 1957) gilt bis zur Übernahme weiter. Ein Ausscheiden aus dieser Rechtsstellung nach den §§ 9, 10 Abs. 1, 2 ist noch möglich; außerdem sind die §§ 24 d, 24 e i. V. m. § 24 a G 131 (F. 1957) — Entlassung ohne Antrag mit Anspruch auf spätere Versorgung — bis zur Übernahme anwendbar, wenn der laufbahnsprechend Wiederverwendete eine ihm angebotene Übernahme nach § 71 e Abs. 1 ablehnt oder der Aufforderung zur Bewerbung um ein den Erfordernissen einer solchen Wiederverwendung entsprechendes Amt nicht nachkommt. Eine Entlassung auf Antrag mit Anspruch auf spätere Versorgung (§ 24 a G 131 F. 1957) ist dagegen außerhalb von §§ 24 d, 24 e nicht mehr möglich (§ 71 e Abs. 4 bleibt unberührt).

(2) Bis zur Übernahme (§ 71 e Abs. 1) bleibt § 37 Abs. 1 und 2 Satz 1 G 131 (F. 1957) weiter anwendbar (Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131). Die bisherige Ruhensvorschrift des § 37 Abs. 2 Satz 2 ist jedoch weggefallen; es gilt jetzt § 37 Abs. 2 Satz 1 G 131 (F. 1957) i. V. m. § 158 BBG.

(3) Vollendet der zu Übernehmende nach dem 30. September 1961, aber vor der Übernahme das fünfundsixzigste Lebensjahr oder wird er vorher dienstunfähig oder stirbt er, so richtet sich die Zahlung von Versorgungsbezügen durch den zur Übernahme verpflichteten Dienstherrn nach Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes G 131.

(4) Da die bisherige Rechtsstellung nach dem G 131 bis zur Übernahme weiter besteht, ist auf Grund dieser auch ohne ausdrückliche Aufrechterhaltung des § 23 G 131 (F. 1957) der zu Übernehmende zur Auskunft und Mitteilung über die in § 23 G 131 (F. 1957) bezeichneten, für die Durchführung des § 71 e wesentlichen Umstände verpflichtet und bleibt insoweit § 9 anwendbar.

8. Beendigung des Rechtsstandes nach dem G 131.

(1) Mit Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 71 e Abs. 1 Satz 1) endet der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung (§ 19 Satz 1 i. d. F. des Artikels I Nr. 9 des Dritten Änderungsgesetzes G 131) oder als an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf (vgl. auch § 37 a letzter Satz i. d. F. des Artikels Nr. 1 Nr. 15 a. a. O.). Das gleiche gilt bei Übernahme nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 (vgl. dortigen Halbsatz 2). Nach dieser Alternative übernommene Beamte z. Wv. können die Amtsbezeichnung eines bei ihrem jetzigen Dienstherrn vorhandenen Amtes, das ihrer früheren Rechtsstellung entsprechen würde (§ 19), nicht führen, da ihnen ein solches nicht übertragen ist. Sie bleiben aber berechtigt, die ihnen als Beamten z. Wv. bisher nach § 10 Abs. 4 Satz 1 zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ zu führen (§ 71 e Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2). Für frühere Beamte auf Widerruf gilt insoweit § 10 Abs. 4 Satz 2).

(2) Nach Artikel II § 11 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 auch für die unter Bewilligung einer Zulage oder höherer Dienstbezüge nach § 18 a Abs. 1 Satz 2, § 18 b Wiederverwendeten, und zwar mit Wirkung vom 1. Oktober 1961.

D. Umzugskostenersatz und Trennungsschädigung, Reisekostenvergütung, Beschäftigungvergütung.

9. (1) Auf den aus Anlaß der Übernahme nach § 71 e Abs. 1 zu gewährenden Umzugskostenersatz und die Trennungsschädigung besteht nach § 71 e Abs. 3 Satz 3 ein Rechtsanspruch. Im übrigen richtet sich der Ersatz von Umzugs-

kosten und die Gewährung von Trennungsschädigung nach dem für den übernehmenden Dienstherrn geltenden Recht. Auf Grund des bisherigen § 20 a G 131 anläßlich der in ihm erwähnten Übernahme etwa gewährte Leistungen stehen den aus Anlaß der jetzigen Übernahme (§ 71 e Abs. 1) zu gewährenden Zahlungen nach § 71 e Abs. 3 nicht entgegen.

(2) Ist der nach § 71 e übernahmepflichtige Dienstherr nicht Träger der Versorgungslast nach dem G 131 (§§ 57, 58 Absatz 1 Satz 1, §§ 61, 62, 63), so erstattet letzterer dem Dienstherrn die Trennungsschädigung für die ersten zwölf Monate und den zu zahlenden Umzugskostenersatz, falls sie in Höhe der dem zu Übernehmenden nach dem G 131 zustehenden Rechtsstellung (§ 19) geleistet werden. Ist der Bund Träger der Versorgungslast, so wird die Erstattung durch die gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle für Rechnung des Bundes geleistet.

(3) Für die Abwicklung der bis zum 1. Oktober 1961 entstandenen Ansprüche auf Umzugskostenersatz und Trennungsschädigung gilt § 20 a G 131 (F. 1957) weiter (Artikel II § 1 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131).

E. Zuschüsse des nach dem G 131 zuständigen Trägers der Versorgungslast

10. (1) Ist der zu Übernehmende bei einem Dienstherrn wiederverwendet, der nach dem G 131 nicht als Träger der Versorgungslast zuständig ist, so gewährt der nach dem G 131 zuständige Träger der Versorgungslast dem übernehmenden Dienstherrn einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen (bei nach § 20 Absatz 1 Nr. 2 G 131 — F. 1957 — als Angestellten oder Arbeiter Verwendeten: Vergütung, Lohn), die dem zu Übernehmenden auf Grund des am 30. September 1961 bestehenden Dienst-(Arbeits-)verhältnisses zu diesem Zeitpunkt zustehen, und den Dienstbezügen, die ihm bei Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19) zu gewähren sind; Kinderzuschläge werden bei beiden zugrundeliegenden Bezügen nicht mitgerechnet (§ 71 e Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1).

(2) Ein späteres Aufsteigen in den Dienstaltersstufen des am 30. September 1961 innegehabten unterwertigen Amtes (in Vergütung, Lohn des unterwertigen Arbeitsverhältnisses) führt ebensowenig zu einer Änderung dieses Zuschusses wie eine besoldungsmäßige Hebung dieses Amtes (des Arbeitsplatzes) nach dem 30. September 1961. Werden dagegen nach dem 30. September 1961 die Dienstbezüge (Vergütung, Lohn) allgemein erhöht, so ist diese Erhöhung kraft der Sondervorschrift des § 71 e Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 auch bei den der Bemessung des Zuschusses zugrundeliegenden Bezügen (Vergütung, Lohn) des am 30. September 1961 bestehenden unterwertigen Dienst-(Arbeits-)verhältnisses zu berücksichtigen.

(3) Bei der Bemessung der Bezüge, die auf Grund der Übernahme (§ 71 e Abs. 1 Satz 1 oder 2) zustehen, ist sowohl eine allgemeine Erhöhung dieser Dienstbezüge als auch das Aufsteigen des Übernommenen in den Dienstaltersstufen und eine besoldungsmäßige Hebung des Amtes, in das er übernommen ist, zu berücksichtigen; insoweit ist das jeweils geltende Besoldungsrecht des Dienstherrn maßgebend. Auch die Bezüge für den Sterbemonat (§ 121 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften) sind einbezogen. Über das gleichwertige Amt (§ 19) hinausgehende Beförderungen ändern den Zuschuß nicht. Ohne Einfluß auf die Höhe des Zuschusses ist es auch, wenn der auf eine kw- oder ku-Planstelle übernommene später in eine normale Planstelle eingewiesen wird.

(4) Die bis zum 30. September 1961 nach § 18 a, § 62 Absatz 4, § 63 Abs. 1 G 131 (F. 1957) zugesicherten Zuschüsse sind auf die vorstehende Regelung umzustellen (Artikel II § 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131); die bisherige Begrenzung der Ersattung durch den Träger der Versorgungslast auf fünf Jahre entfällt. Die diesen Zuschüssen zugrundeliegende, bisherige untere Bemessungsgrenze bleibt — mit Ausnahme der Auswirkungen allgemeiner Besoldungserhöhungen auf sie — gewahrt; sie ist also nicht nach dem Stande vom 30. September 1961 festzulegen (Artikel II § 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131).

(5) Auf den Zuschuß nach § 71 e Abs. 3, Artikel II § 1 Absatz 1 Satz 1 besteht ein Rechtsanspruch. Dieser erlischt

bei Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte und Entfernung aus dem Dienst durch Disziplinarurteil (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BBG, § 21 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BRRG) sowie bei Nichtigkeit oder Zurücknahme der Ernennung (§§ 11, 12, 14 Satz 2 BBG, §§ 8, 9 BRRG). Wird der Wiederverwendete zu einem anderen Dienstherrn versetzt (§ 26 Abs. 3 BBG, § 123 BRRG), so wird der Zuschuß von diesem Zeitpunkt ab dem neuen Dienstherrn gewährt.

(6) Der Zuschuß wird, sofern der Bund Träger der Versorgungslast ist, durch die am 30. September 1961 gemäß § 58 Abs. 1, § 62 Abs. 2 zuständige Stelle festgesetzt und gezahlt. Die Zuschüsse sind, wie die bisherigen Zuschüsse nach § 18 a G 131 (F. 1957), im Einzelplan 33 Kapitel 3307 oder 3308 jeweils bei Titel 156 zu buchen.

(7) Die Weitergewährung des Zuschusses nach Eintritt des Versorgungsfalles im neuen Dienstverhältnis nunmehr als Zuschuß zu den Versorgungsbezügen richtet sich nach § 71 e Absatz 3 Satz 2. Der Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bestimmt sich nach dem Recht des neuen Dienstherrn, so daß er ggfs. erst nach Erreichung einer höheren als der allgemeinen Altersgrenze erfolgt; § 35 Abs. 1 G 131 ist nicht mehr anzuwenden (vgl. Nr. 8). § 71 e Absatz 3 Satz 2 erstreckt sich auch auf das Sterbegeld (s. Absatz 2 letzter Satz) und Abfindungen, soweit diese zu den Versorgungsbezügen gehören, nicht dagegen auf Bezüge für den Sterbemonat.

(8) Ist der zu Übernehmende am 30. September 1961 bei einem Dienstherrn wiederverwendet, der für ihn als Träger der Versorgungslast zuständig und aus eigenen Mitteln zahlungspflichtig ist (§ 58 Abs. 1 Satz 1, §§ 61, 62, 63), so hat dieser die Mittel für die Übernahme nach § 71 e Absatz 1, 2 selbst aufzubringen.

F. Folgen der Nichtübernahme

11. (1) Beamte z. Vw., die nicht nach § 71 e zu übernehmen sind (vgl. Abschnitt A Nr. 1, B Nr. 2 bis 4), treten mit dem Ablauf des 30. September 1961 aus ihrer Rechtsstellung nach dem G 131 in den Ruhestand, wenn sie die zehnjährige Wartezeit (§ 106 Abs. 1 Nr. 1 BBG) erfüllen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 G 131). Erfüllen sie diese Wartezeit nicht, so gelten sie aus der Rechtsstellung nach dem G 131 als entlassen (§ 35 Abs. 2 G 131), sofern nicht günstigere landesrechtliche Regelungen (§ 63 Abs. 3 Satz 2) bestehen. In den Fällen der Entlassung ist Art. II § 16 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 zu beachten.

(2) Scheidet ein zu Übernehmender nach § 71 e Absatz 4 auf seinen Antrag aus, so treten die in Absatz 1 bezeichneten Folgen erst mit dem Ablauf des Tages ein, an dem das am 30. September 1961 bestandene Beschäftigungsverhältnis endet, und zwar unter Berücksichtigung der bis dahin erreichten Dienstzeit.

(3) Bei einer nach dem 30. September 1961 ausgesprochenen oder nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig werdenden vorher ausgesprochenen disziplinargerichtlichen Verurteilung wegen eines minderschweren Dienstvergehens (Abschnitt B Nr. 4 Buchstabe d Absatz 2 Buchstabe a Unterabsätze aa und bb) treten die in vorstehendem Absatz 1 bezeichneten Folgen erst nach Rechtskraft des Urteils ein.

(4) Beamte auf Widerruf, die nicht zu übernehmen sind, erhalten unter den Voraussetzungen des § 37 a einen Unterhaltsbeitrag; für sie gilt Absatz 2 und 3 entsprechend. Den unter § 70 fallenden Beamten auf Widerruf, die nicht zu übernehmen sind, kann bei dem Ausscheiden aus der Anwendung des § 71 e ein Unterhaltsbeitrag nach § 70 bewilligt werden.

(5) Den am 30. September 1961 als Unterbringungsteilnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigten und nicht zu übernehmenden Beamten z. Vw. oder früheren Beamten auf Widerruf ist unter den in Artikel II § 3 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 bestimmten Voraussetzungen ein Entlassungsschutz eingeräumt. Auch können sie von dem Dienstherrn bis zum 31. Dezember 1965 entsprechend § 71 e Absatz 1, 3, 5 Satz 3 übernommen werden. Vgl. auch § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes i. d. F. des Artikels III § 4 Nr. 2 Satz 3 des Dritten Änderungsgesetzes G 131.

II. Zu § 71 F

12. Für die Übernahme von Angestellten und Arbeitern im Sinne des § 52 und 52 a, ggfs. i. V. m. §§ 62, 63 G 131, gilt § 71 e und Abschnitt I mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

Zu I Nr. 1:

Ist eine Übernahme als Angestellter oder Arbeiter entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19 i. V. m. §§ 52, 52 a) möglich, so sind auch diejenigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 71 f übernahmepflichtig, die keine Dienstherrnfähigkeit (§ 121 BRRG) besitzen.

Zu I. Nr. 4 Buchst. c:

Sind bei einem Dienstherrn mit Dienstherrnfähigkeit „Laufbahnen“ in dem dem § 71 e Absatz 5 Satz 2 entsprechenden Sinn, in die die unter § 52 Abs. 1 und 2 G 131 fallenden Personen entsprechend ihrer Rechtsstellung übernommen werden können, nicht eingerichtet und ist die vertragliche Zusicherung einer entsprechenden Rechtsstellung bei dem Dienstherrn nicht üblich, so haben die unter § 52 Abs. 1 und 2 G 131 fallenden Personen einen Übernahmeanspruch als Beamte, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) als Beamter erfüllen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der entsprechenden Übernahme (§ 71 e Absatz 1 Satz 1) als auch der Übernahme gemäß § 71 e Absatz 1 Satz 2, die z. B. in Betracht kommen, wenn der Betreffende am 30. September 1961 bereits als Beamter in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 1 Nr. 1, Abs. 2 G 131 (F. 1957) unterwertig wiederverwendet ist.

Zu I. Nr. 4 Buchst. d:

(1) An die Stelle der Anhängigkeit oder Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens und der Entscheidung in einem solchen Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 G 131 tritt das Schweben oder die Einleitung eines Verfahrens der obersten Dienstbehörde (§ 60 G 131) oder deren Entscheidung im Sinne von § 2 Nr. 4 der Dritten DV G 131.

(2) An die Stelle eines förmlichen Disziplinarverfahrens in dem Dienstverhältnis, in dem am 30. September 1961 die Wiederverwendung erfolgt, tritt bei als DO-Angestellten Wiederverwendeten das entsprechende Verfahren, bei sonst als Angestellten und Arbeitern Wiederverwendeten (§§ 52, 52 a) die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen eines schuldhaften Verhaltens, das bei einem Beamten nach §§ 7 bis 7 c der BDO oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften geahndet würde.

Zu I. Nr. 5:

Sind unter § 52 a fallende, zu übernehmende Angestellte und Arbeiter am 30. September 1961 in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 1 Nr. 1, Abs. 2 G 131 (F. 1957) unterwertig als Beamte wiederverwendet, so wird dadurch ihr Anspruch auf Übernahme entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung als Angestellte oder Arbeiter nicht berührt (vgl. hierzu auch Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 1, 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131). Lehnen sie eine Übernahme ab, weil sie in dem bestehenden Beamtenverhältnis verbleiben wollen, so endet die bisherige Rechtsstellung aus § 52 a (Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 1 a. a. O. i. V. m. §§ 52 a, 24 d, 24 e G 131 F. 1957). Bei Ausscheiden entsprechend § 71 e Absatz 4 gilt § 52 a i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes G 131.

Zu I. Nr. 6:

Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 (Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung) wie bei einer Übernahme am 1. Oktober 1961 findet auf die unter § 52 a G 131 fallenden Personen keine Anwendung, da zu ihrer Übernahme in die ihrer Rechtsstellung nach § 52 a entsprechende Rechtsstellung die Gewährung von Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nicht gehört, weil diese nach § 52 a nicht zusteht.

Zu I. Nr. 10:

An die Stelle des Trägers der Versorgungslast im Sinne des § 71 e Absatz 3 Satz 1 tritt bei den zu übernehmenden Angestellten und Arbeitern des § 52 a die für die Tragung der Übergangsbezüge nach § 52 a zuständige Stelle (§§ 57, 58 Absatz 1 Satz 1, 2, §§ 61, 62, 63). Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, in das die Übernahme nach § 71 f erfolgte, wird der Zuschuß auch für ein etwa zu zahlendes Übergangsgeld (§§ 62, 63 BAT) gewährt. Eine Anwendung des § 71 e Absatz 3, Satz 2 (Zuschuß zu den Versorgungsbezügen) kommt nicht in Betracht (vgl. Nr. 10 Abs. 3 und vorstehend „zu I Nr. 6“).

III. Zu §§ 71 g bis 71 k (Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere, Militäránwärter, RAD-Führer und Anwärter des RAD)

13. Übernahme als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit

(1) Auf frühere Berufsoffiziere mit zehn und mehr Dienstjahren, Berufsunteroffiziere mit mindestens zwölf Dienstjahren und Militäranwärter sowie ihnen entsprechende frühere RAD-Führer und Anwärter des RAD, die am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnehmen (Berufsunteroffiziere, Militäranwärter, untere RAD-Führer, Anwärter des RAD) oder als Berufsoffiziere, mittlere und höhere RAD-Führer nicht von § 24, 42 a G 131 Gebrauch gemacht haben (vgl. nachstehenden Absatz 4) und als Beamte, Angestellte oder Arbeiter laufbahntypisch, aber unterwertig (§ 20 Abs. 1, 2 G 131 F. 1957 bei einem Dienstherrn mit Dienstherrnfähigkeit (§ 121 BRRG) wiederverwendet sind, findet, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung als Beamter erfüllen, § 71 e Abs. 1 bis 5 sinngemäß Anwendung (§ 71 g Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, 3, § 71 k). Sie sind also gemäß § 71 e Abs. 1 Satz 1 als Beamte in ein gleichwertiges Amt (§ 19, § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 2, § 55) oder als Beamte mittels Zulage nach § 71 e Abs. 1 Satz 2 zu übernehmen.

(2) Sind die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) am 30. September 1961 nicht erfüllt (z. B. die nach §§ 9, 22 des Bundesbeamtengesetzes, §§ 16, 20, 25, 31, 35, 45 der Bundeslaufbahnverordnung erforderliche Probezeit oder die nach §§ 27, 33 der Bundeslaufbahnverordnung erforderliche Dienstzeit) und auch die zugelassene Ausnahmegenehmigung (z. B. gemäß § 42 der Bundeslaufbahnverordnung) nicht erteilt, so treten diese Personen aus der bisherigen Rechtsstellung nach dem G 131 in den Ruhestand (§ 35 Abs. 1) oder in die in § 54 Abs. 3 bezeichnete Rechtsstellung über oder gelten, falls die zehnjährige Wartezeit (§ 106 des Bundesbeamtengesetzes) nicht erfüllt ist, als entlassen (§ 35 Abs. 2).

Beispiel: Auf einen früheren Hauptmann, der am 30. September 1961 als Inspektor oder Oberinspektor im Bundesdienst verwendet ist, ohne die in § 27 Nr. 2 der Bundeslaufbahnverordnung geforderte Dienstzeit von acht Jahren (§ 9 Abs. 4 a. a. O.) zurückgelegt zu haben, findet weder § 71 e Abs. 1 Satz 1 (Übernahme als Amtmann) noch § 71 e Abs. 1 Satz 2 (Übernahme mittels einer Zulage zur Erreichung der Dienstbezüge eines Amtmanns) Anwendung.

(3) Werden die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) nach dem 30. September 1961 erfüllt, so ist Artikel II § 3 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 anwendbar.

(4) Im übrigen gilt das unter Abschnitt I ausgeführte mit der Maßgabe zu I Nr. 2 sinngemäß, daß bei früheren Berufsoffizieren sowie früheren mittleren und höheren RAD-Führern an die Stelle der Teilnahme an der Unterbringung am 30. September 1961 das Nichtvorliegen einer Befreiung entsprechend § 24 oder einer Entlassung entsprechend § 24 a G 131 (F. 1957) zu diesem Zeitpunkt tritt (§ 71 g Abs. 1).

14. Übernahme durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit

Für die am 30. September 1961 bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit wiederverwendeten unter § 71 g, ggf. i. V. m. § 71 k, fallenden Personen ist die besondere Übernahmeregelung in Artikel II § 4 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 zu beachten (vgl. Abschnitt I A Nr. 1 Abs. 2).

Zu § 71 h (k)

15. Als Angestellte, Arbeiter oder Beamte verwendete frühere Berufsunteroffiziere mit mindestens zwölf Dienstjahren, Militäranwärter sowie ihnen entsprechende RAD-Führer und Anwärter des RAD, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Anstellung als Beamte in der nach § 54 Abs. 2 maßgebenden Laufbahn nicht erfüllen, soweit sie nicht unter § 71 i (§ 71 k) fallen.

(1) § 71 h (§ 71 k) betrifft am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnehmende Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren und ihnen gleichzubehandelnde frühere untere Reichsarbeitsdienstführer sowie Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, die zu diesem Zeitpunkt nicht im Truppendienst der Bundeswehr, sondern anderweitig im Bereich eine

öffentlich-rechtlichen Dienstherrn mit Dienstherrnfähigkeit (§ 121 BRRG) wiederverwendet sind und nicht die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Anstellung als Beamte in der nach § 54 Abs. 2 maßgebenden Laufbahn erfüllen. Es handelt sich also um Personen, die entweder als Angestellte oder Arbeiter oder als Beamte im Vorbereitungsdienst oder als Beamte auf Lebenszeit oder auf Widerruf, jedoch in einer niedrigeren als der nächstniedrigeren Laufbahn (vgl. Nr. 16) wiederverwendet sind. Sie haben folgende Möglichkeiten.

a) Der Dienstherr, bei dem sie beschäftigt sind, kann ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung für die angestrebte Laufbahn nach § 21 BBG, der dazu ergangenen Verfahrensordnung i. d. F. der Bek. v. 30. September 1958 (GMBl. S. 462) oder den entsprechenden Vorschriften des Landesrechts (vgl. § 16 Abs. 1 BRRG) einleiten. Wenn auch ein Anspruch auf Einleitung des Verfahrens auf Feststellung der Befähigung nicht besteht, so soll jedoch dem Wunsche auf Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Befähigung für eine bei dem Dienstherrn eingerichtete Laufbahn entsprochen werden, wenn dieser das Verfahren für aussichtsreich hält. Beabsichtigt der Dienstherr die Durchführung eines Verfahrens auf Feststellung der Befähigung zu beantragen, so sind derartige Anträge, soweit die Zuständigkeit des Bundespersonalausschusses gegeben ist, möglichst bis zum 31. Dezember 1961 zu stellen.

Wird die Befähigung bis zum 31. März 1962 festgestellt, so ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen (vgl. § 71 h Abs. 3 Satz 1). Falls die vorgeschriebene Probezeit (§ 22 BBG, § 15 BRRG) durch die in § 71 h Abs. 2 Satz 2 zugelassene Abkürzung der Probezeit, insbesondere durch Anrechnung von Zeiten als laufbahntypisch verwendeter Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst noch nicht erfüllt ist oder auf Grund weitergehender Vorschriften von einer Probezeit nicht ganz abgesehen wird (§ 71 h Abs. 2 Satz 3), ist der Unterbringungsteilnehmer bis zur Erfüllung der Probezeit zunächst in das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BBG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 BRRG) zu übernehmen. In beiden Fällen scheidet er aus der am 30. September 1961 bestandenen bisherigen Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus.

b) Wird ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung (Buchstabe a) nicht bis zum 31. März 1962 durchgeführt, so kann der Unterbringungsteilnehmer (Absatz 1) bei dem Dienstherrn, der ihn als Angestellter oder Arbeiter oder als Beamter (Absatz 1 Satz 2) verwendet, bis zum 31. März 1962 beantragen, ihn in einen für seine entsprechende Wiederverwendung (§ 54 Abs. 2) maßgebenden Vorbereitungsdienst als Beamter auf Widerruf zu übernehmen (§ 71 h Abs. 1 Satz 1); die Übernahme ist für die Beendigung des am 30. September 1961 bestehenden Dienst-(Arbeits-)verhältnisses ein wichtiger Grund. Dem Antrag auf diese Übernahme ist stattzugeben (§ 71 h Abs. 1 Satz 4), es sei denn, daß bei dem Dienstherrn kein entsprechender Vorbereitungsdienst eingerichtet ist (§ 71 e Abs. 5 Satz 2) oder disziplinarrechtliche Gründe im Sinne des § 71 e Abs. 5 Satz 3 entgegenstehen (§ 71 h Abs. 1 Satz 4; vgl. auch Abschnitt I B Nr. 4 Buchstabe d). Für die Abkürzung von Vorbereitungs- und Probendienstzeit durch Anrechnung von Zeiten bisheriger Tätigkeiten im öffentlichen Dienst gilt, unbeschadet weitergehender sonstiger Vorschriften, § 71 h Abs. 2. Für frühere Berufsunteroffiziere und untere RAD-Führer mit mindestens zwölf Dienstjahren, die infolge des Krieges die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes hinsichtlich der Vorbildung nicht erfüllen, sieht die Sollvorschrift des § 71 h Abs. 4 Erleichterungen durch Gewährung von Ausnahmen von den Laufbahnvorschriften (z. B. § 20 der VO über die Vorbildung und die Laufbahn der Deutschen Beamten in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 — BGBl. I S. 87 —) vor.

(2) Vom 1. Oktober 1961 bis zur Feststellung der Befähigung (Absatz 1 Buchst. a) oder Übernahme in den Vorbereitungsdienst (Absatz 1 Buchst. b) wird aus Bundesmitteln (§ 57) durch die für die Zahlungen nach § 58 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle Übergangsgehalt nach Maßgabe des Ar-

tikels II § 11 Abs. 2 Satz 3 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 gezahlt. Auf § 53 Abs. 3 Satz 3 G 131 i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes G 131 wird hingewiesen.

Von der Feststellung der Befähigung oder Übernahme in den Vorbereitungsdienst ab bis zu der Übernahme als Beamter auf Probe oder ohne Probezeit in die entsprechende Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 71 e Abs. 1) wird durch die gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle ein Unterhaltsgeld nach § 71 h Abs. 3 Satz 1 aus Bundesmitteln (§ 57) gezahlt (s. hierzu vorstehender Absatz letzter Satz). Das Unterhaltsgeld erhalten auch die am 30. September 1961 schon im Vorbereitungsdienst befindlichen früheren Berufsunteroffiziere mit mindestens zwölf Dienstjahren und diesen gleichzubehandelnden Personen, und zwar schon ab 1. Oktober 1961 (§ 71 h Abs. 3 Satz 2).

(3) Für die am 30. September 1961 bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit (§ 121 BRRG) Wiederverwendeten ist die besondere Übernahmeregelung in Artikel II § 4 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 zu beachten (vgl. Abschnitt I A Nr. 1 Abs. 2)

(4) Die von dem Dienstherrn aus Anlaß der Übernahme nach § 71 h Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 71 e Abs. 3 Satz 3 zu zahlende Trennungsschädigung und der Umzugskostenersatz werden, sofern sie nach der gemäß §§ 53, 54 a, 55 in Verbindung mit den Anlagen B oder C des Gesetzes zustehenden oder, falls dies günstiger ist, nach der sich aus § 54 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 G 131 ergebenden Rechtsstellung gezahlt sind, durch die nach § 58 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle für Rechnung des Bundes erstattet. Vgl. auch Abschnitt I D Nr. 9.

(5) Vollendet ein Unterbringungsteilnehmer (Absatz 1), der die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die entsprechende Wiederverwendung (§ 54 Abs. 2) erfüllt hat, vor der Übernahme (§ 71 e Abs. 2, 3, 5, § 71 k) das fünfundsiebzehnte Lebensjahr oder wird er vorher dienstunfähig oder stirbt er, so gilt für die Zahlung von Versorgungsbezügen Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes G 131. Treten die in Satz 1 bezeichneten Umstände vor Erfüllung der zur Übernahme (§ 71 e Abs. 1) erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen durch den Unterbringungsteilnehmer (Absatz 1) ein, so steht Versorgung nach §§ 53, 54 Abs. 3, §§ 54 a, 55 G 131 zu; dabei bleibt auch die Zeit der Beschäftigung nach dem 30. September 1961 gemäß § 35 Abs. 3 zu berücksichtigen. Inwieweit auf Grund des Beamtenverhältnisses als Beamter im Vorbereitungs- oder Probendienst Versorgung gewährt wird, richtet sich nach dem Recht des Dienstherrn.

(6) Vom 1. Oktober 1961 bis zu der Übernahme in die entsprechende Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 71 e Abs. 1) ist noch ein Ausscheiden aus der bis zur Übernahme bestehenden Verwendung nach Maßgabe des § 71 h Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 71 e Abs. 4 (auf Antrag) mit der aus § 71 e Abs. 4 sinngemäß ersichtlichen Folge möglich (vgl. auch Abschnitt I B Nr. 4 Buchst. e). Ebenso ist auch, wenn die Befähigung festgestellt oder die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt ist, bei Ablehnung der Übernahme (§ 71 e Abs. 1) noch eine Entlassung aus der bisherigen Rechtsstellung nach dem G 131 gemäß Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 in Verbindung mit den §§ 24 d, 24 e und 24 a G 131 (F. 1957) möglich. In diesen Fällen wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden oder die Entlassung wirksam werden, Unterhaltsgeld gezahlt: im übrigen gilt Abschnitt I F Nr. 11 Absatz 2, 4 Satz 1 entsprechend.

(7) Die Übernahme (§ 71 e Abs. 1) unterbleibt beim Vorliegen disziplinarrechtlicher Gründe im Sinne des § 71 e Absatz 5 Satz 3 (§ 71 h Abs. 1 letzter Satz); vgl. auch Abschnitt I F Nr. 11 Abs. 3.

(8) a) Wird bis zum Ablauf des 31. März 1962 von den vorstehend in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten beiden Möglichkeiten für die Übernahme als Beamter (§ 71 e Abs. 1) kein Gebrauch gemacht oder wird bis dahin keine Entlassung nach § 10 Abs. 1, 2 beantragt und auch bis zu diesem Zeitpunkt von § 71 e Abs. 4 kein Gebrauch gemacht, so treten die am 30. September 1961 wiederverwendeten Berufsunteroffiziere mit mindestens achtzehn Dienstjahren und die ihnen entsprechenden früheren RAD-Führer sowie Militäranwärter

und Anwärter des RAD mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand (§ 35 Abs. 1). Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer mit mehr als zwölf aber weniger als achtzehn Dienstjahren treten in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 (§ 55 Abs. 1 Nr. 2) über. Diese Rechtsfolgen treten auch ein, wenn der Betreffende dem ihn verwendenden Dienstherrn gegenüber vor Ablauf des 31. März 1962 schriftlich erklärt, daß er ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung jetzt nicht wünsche und auch auf sein Antragsrecht auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst verzichte (§ 71 h Abs. 1 Satz 3).

b) Für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 31. März 1962 oder bis zum Wirksamwerden der Entlassung nach Maßgabe des § 10 Abs. 1, 2 (Ende des Monats, in dem sie zugestellt wird) oder der Verzichtserklärung nach Maßgabe des § 71 h Abs. 1 Satz 3 (Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Dienstherrn) wird Übergangsgeld nach Maßgabe des Artikels II § 11 Abs. 2 Satz 3, 4 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 gewährt. Bei Entlassung nach § 10 Abs. 1, 2 ist der Betreffende für die Dienstzeit als Berufsunteroffizier usw. vor dem 9. Mai 1945 in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (§ 72 b). Durch den Eintritt in den Ruhestand, den Eintritt in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 oder die Entlassung nach § 10 Abs. 1, 2 wird das Arbeitsverhältnis zum neuen Dienstherrn nicht berührt; es besteht nach Maßgabe des Artikels II § 3 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 auch ein Entlassungsschutz. Nach Satz 2 a. a. O. ist eine nachträgliche Übernahme in sinngebäuer Anwendung des § 71 e Abs. 1 als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, ggfs. unter nachträglicher Feststellung der Befähigung (§ 71 h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2) nach möglich. Vgl. dazu auch Abschnitt I F Nr. 11 Absatz 1.

(9) Bei Ausscheiden entsprechend § 71 e Abs. 4 aus dem am 30. September 1961 bestandenen Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf des 31. März 1962 tritt der Betreffende mit Ablauf des Tages in den Ruhestand oder die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 über, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet. Bis zu diesem Zeitpunkt wird Übergangsgeld nach Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 3 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 gewährt.

Zu § 71 i (§ 71 k)

16. An der Unterbringung teilnehmende Berufsunteroffiziere mit zwölf oder mehr Dienstjahren und ihnen gleichzubehandelnde untere RAD-Führer sowie Militäranwärter und Anwärter des RAD, die am 30. September 1961 als Beamte in der nächstniedrigeren Laufbahn als der, für die sie nach § 54 Abs. 2 die Vorbildung besitzen, nicht entsprechend wiederverwendet sind, sind auf ihren Antrag zu der für ihre Wiederverwendung nach § 54 Abs. 2 maßgebenden Laufbahn unter entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 1 bis 3 und § 26 Abs. 1 bis 3 der Bundeslaufbahnverordnung oder der entsprechenden Vorschriften des Dienstherrn zur Aufstiegsprüfung zuzulassen.

Beispiel: Ein Berufsunteroffizier mit Abschlußprüfung II ist im mittleren Dienst als Sekretär wiederverwendet.

Im übrigen finden § 71 h Abs. 1, 2 und 3 sowie die diesbezüglichen Übergangsvorschriften Anwendung. Auf Artikel II § 11 Abs. 2 letzter Halbsatz des Dritten Änderungsgesetzes G 131 wird hingewiesen.

IV. Zweifelsfragen

17. Zweifelsfragen, die sich bei der die Unterbringung abschließenden Durchführung der §§ 71 e bis 71 k ergeben sollten, bitte ich, zunächst zwischen dem Dienstherrn, bei dem der Betreffende wiederverwendet ist, und der für letzteren nach dem G 131 (§§ 60, 61, 62, 63) zuständigen obersten Dienstbehörde oder von ihr beauftragten Dienststellen zu klären. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (VV Nr. 4 zu § 60) bitte ich dem Bundesverwaltungsamt in Köln vorzulegen, das schon bisher mit der Unterbringung befaßt war und nunmehr auch mit der Klärung der sich aus der abschließenden Unterbringung ergebenden Fragen beauftragt wird. Das Bundesverwaltungsamt hat erforderlichenfalls meine Stellungnahme einzuholen.

1115**Der Hessische Minister des Innern****Einreisevorschriften für Australien**

hier: Cholerashutzimpfung für Reisende, die von Hongkong und Macao kommen

Bezug: Erlaß vom 22. 3. 1961 (StAnz. S. 386)

Das australische Gesundheitsministerium hat am 18. August 1961 bekanntgegeben, daß ab sofort Schiffs- und Flugpassagiere die von Hongkong und Macao kommen, bei der Einreise nach Australien gegen Cholera geimpft sein müssen. Diese Maßnahme sei durch die kürzlich in Hongkong ausgebrochene Choleraepidemie erforderlich geworden.

Passagiere aus Indien und Pakistan müssen schon seit einiger Zeit Choleraimpfschutzzeugnisse vorweisen.

Wiesbaden, 5. 10. 1961

Der Hessische Minister des Innern
— III b — 23 c 02 —

StAnz. 42/1961 S. 1234

1116**Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Angehörigen der Republik Tschad**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad bestehen diplomatische Beziehungen. Nach den Feststellungen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brazzaville unterliegen Staatsangehörige der Republik Tschad für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht dem Sichtvermerkszwang. Sie sind daher nach § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung für die Einreise in das Bundesgebiet vom Sichtvermerkszwang befreit.

Wiesbaden, 6. 10. 1961

Der Hessische Minister des Innern
— III b — 23c 02 —

StAnz. 42/1961 S. 1234

1118**Der Hessische Minister der Finanzen**

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)
Besitz- und Verkehrsteuerabteilung
Frankfurt (Main)

Lohnsteuerkarten 1962 für Ehefrauen — Lohnsteuerkarte F 1962 —

Mit meinem Erlaß vom 12. Dezember 1960 — S. 2232 — 23 — II/23 — habe ich erstmals für 1961 die Ausschreibung von besonderen Lohnsteuerkarten für Ehefrauen — Lohnsteuerkarte F 1961 — zugelassen. Nach diesem Erlaß ist auch für 1962 zu verfahren, jedoch unter Berücksichtigung der folgenden Anordnungen:

1. Die Lohnsteuerkarte F 1962 ist stets auf Antrag für solche Ehefrauen auszuschreiben, die noch nicht im Besitz der allgemeinen Lohnsteuerkarte 1962 mit der Steuerklasse IV sind.

2. Ist für eine Ehefrau für 1962 bereits die allgemeine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse IV ausgeschrieben worden, so kann diese Lohnsteuerkarte — abweichend von den bisherigen Anordnungen (vgl. Nr. 3 letzter Absatz des o. a. Erlasses) — auf Antrag bis zum 31. Dezember 1961 in die Lohnsteuerkarte F umgetauscht werden.

3. Ist für eine Ehefrau für 1962 bereits die Lohnsteuerkarte F ausgeschrieben worden, so kann die Lohnsteuerkarte F — abweichend von den bisherigen Anordnungen (vgl. Nr. 3 letzter Absatz des o. a. Erlasses) — auf Antrag bis zum 31. Dezember 1961 in die Allgemeine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse IV umgetauscht werden.

4. Der Umtausch (Nr. 2 und 3) ist bei der Gemeindebehörde zu beantragen, die im Fall der Nr. 2 die allgemeine Lohnsteuerkarte für 1962 und im Fall der Nr. 3 die Lohnsteuerkarte F für 1962 ausgeschrieben hat. Anträgen auf Umtausch, die erst nach dem 31. Dezember 1961 gestellt werden, ist nicht mehr stattzugeben.

1117

An die Ausländerpolizeibehörden

Anerkennung iranischer Pässe

Iranische Reise-, Studenten-, Dienst- und Diplomatenpässe enthalten keine Angaben über die Staatsangehörigkeit ihres Inhabers und keine Personenbeschreibung. In iranischen Dienst- und Diplomatenpässen ist zudem die Gültigkeitsdauer nicht vermerkt.

Da nach der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 1. 9. 1961; GVBl. 1961 S. Nr. 655) eine Personenbeschreibung als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Pässe nicht mehr gefordert wird und in amtlichen Pässen auch die Gültigkeitsdauer nicht mehr vermerkt sein muß, hat der Bundesminister des Innern der iranischen Regierung mitteilen lassen, daß er bereit sei, iranische Pässe weiterhin als gültige Reiseausweise anzuerkennen, wenn sie bestätige, daß

- iranische Nationalpässe ausschließlich für iranische Staatsangehörige ausgestellt werden und
- die Paßinhaber in das Gebiet des Kaiserreichs Iran zurückkehren dürfen, auch wenn ihre Staatsangehörigkeit im Paßvordruck nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Das iranische Außenministerium hat diese Bestätigung mit Verbalnote vom 13. Mai 1961 abgegeben.

Da die mit der Paßnachschauf beauftragten Dienststellen iranische Nationalpässe deshalb weiterhin als ausreichend für den Grenzübergang ansehen, bitte ich, sie auch als ausreichend für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen.

Wiesbaden, 6. 10. 1961

Der Hessische Minister des Innern
— III b — 23c 02 —

StAnz. 42/1961 S. 1234

5. Wird ein Umtausch nach den Nrn. 2 und 3 beantragt, so ist gleichzeitig die Lohnsteuerkarte 1962 des Ehemanns vorzulegen.

Im Fall der Nr. 2 hat die zuständige Gemeindebehörde die Eintragung der Steuerklasse IV auf der Lohnsteuerkarte 1962 des Ehemanns in Steuerklasse III zu ändern. Im Fall der Nr. 3 hat die zuständige Gemeindebehörde die Eintragung der Steuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte 1962 des Ehemanns in Steuerklasse IV zu ändern.

6. Für die Lohnsteuerkarte F 1962 gilt das bisherige Muster (Nr. 2 des o. a. Erlasses) entsprechend. Als Kartonfarbe ist gelb zu verwenden.

7. Dieser Erlaß ergeht mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

Ich bitte, die Finanzämter und Gemeindebehörden entsprechend anzuweisen.

Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Wiesbaden, 5. 10. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2232 — 23 — II/23

StAnz. 42/1961 S. 1234

1119**Übergangsbeihilfe nach § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes (BPolBG) vom 19. Juli 1960 (BGBl. I S. 569)**

hier: Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 HBesG und des § 83 Abs. 1 Nr. 6 HBG

Bundespolizeivollzugsbeamte auf Widerruf erhalten nach Maßgabe des § 18 BPolBG bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Übergangsbeihilfe. Mit Ausnahme des § 18 Absatz 3 BPolBG ist diese Übergangsbeihilfe eine Abfin-

ding i. S. des § 8 Abs. 2 Nr. 2 HBesG und des § 83 Abs. 1 Nr. 6 HBG, so daß die Zeit, für die eine Übergangsbeihilfe gezahlt worden ist, weder bei der Festsetzung des BDA noch bei der Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt werden kann. In den Fällen, in denen die Übergangsbeihilfe nach § 18 Abs. 5 BPolBG nur zum Teil gewährt worden ist, wird die Dienstzeit sowohl bei der Festsetzung des BDA als auch bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur insoweit nicht berücksichtigt, als sie dem Verhältnis der tatsächlich gewährten zur vollen Übergangsbeihilfe entspricht.

Die VV zu § 8 HBesG werden zu gegebener Zeit entsprechend ergänzt werden. Bei der Anwendung der VV zu § 111 BBG, die nach meinem Erlaß vom 18. 10. 1955 — P 1604 A — 650 — I 3 3— (StAnz. S. 1155) für die Auslegung des § 83 HBG sinngemäß gelten, bitte ich, die vorstehende Regelung hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu beachten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen.

Wiesbaden, 25. 9. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1265 — I 51/54

StAnz. 42/1961 S. 1234

1120

§ 106 HBG

hier: Unfallversorgung für Polizeibeamte, die bei Polizeieinheiten oder Polizeitruppenverbänden eine Beschädigung erlitten haben

Durch Runderlaß des Direktors des Landespersonalamtes Hessen vom 12. 4. 1961 — II/22 — P 2025 c — ist für den Anwendungsbereich des G 131 bestimmt worden, daß den im Rahmen ihres Beamtenverhältnisses bei den Polizeieinheiten oder Polizeitruppenverbänden verwendeten Polizeibeamten, die in Ausübung des Dienstes eine Beschädigung erlitten haben, beamtenrechtliche Unfallversorgung zusteht.

Der Regelung liegen die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. 1. 1960 — II C 79.58 und 30. 8. 1960 — II C 62.57 — zugrunde, die den Begriff „in Ausübung des Dienstes“ i. S. des § 135 Abs. 1 BBG dahingehend auslegen, daß sich ein Beamter stets dann in Ausübung des Dienstes befunden hat, wenn er sich zur Zeit und am Ort des schädigenden Ereignisses auf Grund einer dienstlichen Weisung aufhielt, deren Rechtsgrundlage das im Beamtenrecht geregelte Unterstellungsverhältnis war. Es käme nicht auf die Art der von dem Beamten im Zeitpunkt des Unfalls wahrgenommenen Aufgabe an, sondern darauf, daß er zur fraglichen Zeit und am fraglichen Ort als Beamter und nicht etwa in anderer öffentlich-rechtlicher Eigenschaft — z. B. als Soldat — Dienst geleistet hat.

Da der gleiche Tatbestand auch für die Polizeibeamten gilt, die oder deren Witwen und Waisen als Versorgungsempfänger unter den Geltungsbereich des dem § 135 BBG gleichlautenden § 106 HBG fallen, bin ich im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen damit einverstanden, daß auch in diesen Fällen beamtenrechtliche Unfallversorgung gewährt wird, falls diese höher ist als die Kriegsunfallversorgung gemäß § 2 a des Zweiten An-

gleichungsgesetzes. Auf die Voraussetzungen des § 121 HBG wird jedoch hingewiesen.

Die Versorgungsfälle bitte ich von amtswegen aufzugreifen und umzustellen. Entsprechende Zahlungen sind für die Zukunft — bei evtl. noch anfechtbaren Verwaltungsakten auch für die Vergangenheit, frühestens ab 1. 9. 1960 — zu leisten.

Wiesbaden, 25. 9. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 1006 — I 54

StAnz. 42/1961 S. 1235

1121

Durchführung des § 21 Abs. 2 HBesG

Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 HBesG ist durch Art. I Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 79) neu gefaßt worden. Für die künftige Anwendung der vorläufigen Verwaltungsvorschriften bitte ich im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und dem Minister des Innern, folgendes zu beachten:

Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften vom 13. 4. 1959 (StAnz. S. 452) sind auch weiterhin anzuwenden. Die in Abschnitt I vorgesehene Bündelung von mehreren Besoldungsgruppen bei der Bewertung von Dienstposten im Organisations- und Stellenplan ist durch die Neufassung des Gesetzes legalisiert, aber insofern eingeschränkt worden, als ein Dienstposten nur mit den beiden ersten Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe bewertet sein kann, vorausgesetzt, daß eine Einzelbewertung nicht möglich ist.

Die in Abschn. I Satz 2 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften getroffene Anordnung, daß im Organisations- und Stellenplan nur über die im Haushaltsplan bewilligten Planstellen verfügt werden kann, bleibt bestehen. Die dieser Anordnung zugrundeliegende Auffassung ist inzwischen auch durch die Rechtsprechung — Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 25. 2. 1960 (DVBl. S. 903) — bestätigt worden. Außerdem hat der Berichterstatter des Ausschusses für Beamtenfragen in der Plenarsitzung des Hessischen Landtags am 7. 6. 1961, in der der Gesetzentwurf ohne Diskussion einstimmig verabschiedet worden ist, folgendes ausgeführt:

„Der Ausschuß war nicht der Auffassung, daß die Bestimmung des § 21 Abs. 2 HBesG das Etatrecht des Landtags durchbreche, da ein Anspruch aus § 21 Abs. 2 HBesG nur dann geltend gemacht werden könne, wenn es sich um eine vom Landtag bzw. der zuständigen Vertretungskörperschaft genehmigte Planstelle handele.“

Aus dieser authentischen Interpretation geht eindeutig hervor, daß der Gesetzgeber den § 21 Abs. 2 HBesG so angewandt sehen will, daß eine Zulage nur aus einer vom Landtag bzw. der zuständigen Vertretungskörperschaft genehmigten Planstelle gezahlt werden kann.

Wiesbaden, 9. 10. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
— P 1531 A-4-I/51 —

StAnz. 42/1961 S. 1235

1122

Der Hessische Minister der Justiz

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 25. August 1953 von dem Landgerichtspräsidenten in Darmstadt ausgestellte Dienstausweis Nr. 1629 des Justizwachtmasters Wilhelm Reuter ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. 9. 1961

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — III a 8145

StAnz. 42/1961 S. 1235

1123

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Verlegung der Diensträume des Nebeneichamts Marburg (Lahn)

Im letzten Satz der o. a. Veröffentlichung (StAnz. 1961 Seite 934) muß es richtig heißen D a m m s t r a ß e 47 (statt Dammstr. 7).

Wiesbaden 10. 10. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
P 3

StAnz. 42/1961 S. 1236

1124

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Muster der Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 31. August 1961 (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 8. September 1961).

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Eintragung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten sowie von Ersatz- und Ausfallzeiten in die Versicherungsunterlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 12. September 1961 (Bundesanzeiger Nr. 182 vom 21. September 1961).

Beigeschlossen sind oben genannte Allgemeine Verwaltungsvorschriften vom 31. 8. 1961 und 12. 9. 1961 abgedruckt.

Wiesbaden, 28. 9. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II 54 F 560.61

StAnz. 42/1961 S. 1236

1125

Anordnung über die Aufsicht nach dem Atomgesetz

Auf Grund von § 7 der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Atomgesetz und der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 14. September 1960 (GVBl. Seite 199) übertrage ich die Aufsicht über den Forschungsreaktor des Institutes für Kernphysik der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt (Main) im Sinne von § 19 des Atomgesetzes vom 23. 12. 1959 (BGBl. I S. 814) dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (Main).

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 9. 10. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III f — Az.: 53a 12.11.65
Tgb. Nr. 07700/61

StAnz. 42/1961 S. 1236

1126

Zeugnisse über die Beihilfefähigkeit von Zahnersatz und kieferorthopädischer Behandlung

Bezug: §§ 6 und 7 HBeiVO, Erlaß des HMdF vom 19. 6. 59 (StAnz. S. 697), mein Erlaß vom 4. 8. 1959 (StAnz. S. 927) und mein Erlaß vom 11. 3. 1960 (StAnz. S. 418).

1. In Ergänzung meines Erlasses vom 4. 8. 1959 gebe ich nachstehend die Gesundheitsämter bekannt, an denen ein Zahnarzt hauptamtlich tätig ist:

Regierungsbezirk Darmstadt:

Stadtgesundheitsamt Darmstadt, Heinheimerstr. 21

Stadtgesundheitsamt Offenbach, Dreieichenring 24

Kreisgesundheitsamt Bergstraße, Heppenheim, Walter-Rathenau-Straße 21

Kreisgesundheitsamt Büdingen, Am Gebück 8

Kreisgesundheitsamt Dieburg, Schloßhof

Kreisgesundheitsamt Erbach i. Odw.

Kreisgesundheitsamt Friedberg, Schloß 13

Kreisgesundheitsamt Groß-Gerau, Darmstädter Straße 24

Kreisgesundheitsamt Offenbach, Geleitstraße 124

Regierungsbezirk Kassel:

Stadtgesundheitsamt Kassel, Wilhelmshöher Allee 2

Stadtgesundheitsamt Marburg L., Barfußertor 1

Regierungsbezirk Wiesbaden:

Stdtgesundheitsamt Frankfurt/M., Braubachstraße 18--22

Stadtgesundheitsamt Hanau/M., Nordstraße 88

Stadtgesundheitsamt Wiesbaden, Mühlgasse 4

Kreisgesundheitsamt Gelnhausen, Seestraße

Kreisgesundheitsamt Hanau M., Eugen-Kaiser-Straße 10

Kreisgesundheitsamt Limburg, Neumarkt 9

Kreisgesundheitsamt Oberlahn, Weilburg, Limburger Straße

Kreisgesundheitsamt Rheingau, Rüdenheim, Ferd.-Heyl-Str. 4

Kreisgesundheitsamt Untertaunus, Bad Schwalbach, Gartenfeldstraße 15

Kreisgesundheitsamt Wetzlar, Geyersberg 15

2. Die meinem Erlaß vom 4. 8. 1959 beigefügte und durch Erlaß vom 11. 3. 1960 abgeänderte Liste von Gutachtern erhält die nachstehende Fassung:

Gutachter für Kieferorthopädie

Dr. Rita Andreae-Renninger, Frankfurt/Main, Paul-Ehrlich-Straße 10

Dr. Hans, Euler, Darmstadt, Alexandraweg 35

Dr. Ilse Günther, Kassel, Germaniastraße 10^{1/4}

Gutachter für Zahnprothetik

REGIERUNGSBEZIRK DARMSTADT

Darmstadt Stadt

Dr. Hans Aufleger, Darmstadt, Heidelberger Straße 83

Med. Rat. Hans-Jürgen Linck, Darmstadt, Bleichstraße 17

Offenbach Stadt

Dr. Walter Belloff, Offenbach/Main, Steinhäuser Str. 42

Dr. Fritz Klee, Offenbach/Main, Frankfurter Str. 114

ZA. Karl Ludwig, Offenbach/Main, Bismarckstr. 37

Dr. Walter Roth, Offenbach/Main, Kaiserstr. 29

Kreis Alsfeld

ZA. Richard Diehl, Lauterbach, Goldhelg 46

Dr. Bernhard Rast, Lauterbach, Bahnhofstr. 55

Kreis Bergstraße

Dr. Hans-Claus Trommershausen, Bensheim-Auerbach,
Darmstädter Straße 165

Stellvertreter:

ZA. Julius Ebinger, Bensheim-Auerbach, Bahnhofstr. 12

Kreis Büdingen

Hier wurde die Regelung getroffen, daß sich die VdAK-Kassen im Bedarfsfalle mit Herrn Dr. Robert Rüesewald, Nidda, Hindenburgstr. 3, in Verbindung setzen, der dann einen Gutachter benennt. Diese Regelung wurde in einer Kreisstellenversammlung beschlossen.

Kreis Darmstadt

Dr. Franz Kallmayer, Darmstadt, Rheinstraße 8

Stellvertreter:

ZA. Fritz Fischer, Darmstadt, Taunusstraße 6

Kreis Dieburg

Dr. Wilhelm Lösel, Dieburg, Frankfurter Straße 31

ZA. Kurt Mink, Reinheim/Odw., Darmstädter Straße 20

Kreis Erbach

ZA. Hans Dröbler, Höchst/Odw., Hauptstraße 1

Dr. Ferdinand Pieroth, Michelstadt Odw., Außenliegend Nr. 22

Anlage zum Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — II 54 f 560.61 vom 28. 9. 1961 StAnz. S. 1236

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Muster der Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 31. August 1961 (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 8. September 1961).

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Eintragung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten sowie von Ersatz- und Ausfallzeiten in die Versicherungsunterlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 12. September 1961 (Bundesanzeiger Nr. 182 vom 21. September 1961).

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Zustimmung des Bundesrates gemäß § 1414 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 136 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes die nachstehenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

Um zu gewährleisten, daß alle Ausgabestellen von Versicherungskarten im Sinne der „Verordnung über die Ausgabestellen für die Quittungskarten der Invalidenversicherung und Versicherungskarten der Angestelltenversicherung“ vom 29. September 1950 (GVBl. S. 271) von dem Inhalt der beiden Verwaltungsvorschriften Kenntnis erhalten und danach verfahren, werden sie nachstehend wiedergegeben.

Die in der Verwaltungsvorschrift vom 31. 8. 1961 als Anlagen 1—4 bezeichneten Muster der neuen Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen werden im StAnz. nicht veröffentlicht.

Wiesbaden, 28. 9. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II 54 f 560.61

*

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Muster der Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten.

Vom 31. August 1961

Nach § 1414 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 136 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Die Versicherungskarten und die Aufrechnungsbescheinigungen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden nach den Mustern der Anlagen 1 bis 4 hergestellt.

§ 2

Die Versicherungskarten bestehen aus holzfreiem Karton im Gewicht von mindestens 190 Gramm je Quadratmeter, die Aufrechnungsbescheinigungen aus holzfreiem Schreibpapier im Gewicht von mindestens 90 Gramm je Quadratmeter. Sie haben das Format DIN A 5 und sind zweiseitig in schwarzer Farbe bedruckt. Die Versicherungskarten sind im Abstand von 10,5 Zentimeter vom oberen Rand einmal genietet. Die Farbe der Versicherungskarten ist in der Rentenversicherung der Arbeiter gelb und in der Rentenversicherung der Angestellten hellgrün im bisherigen Farbton.

§ 3

(1) Die Ausgabestellen und die Versicherungsträger nehmen die Eintragungen in die Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in deutlich lesbarer Schrift vor, möglichst mit Schreibmaschine, sonst handschriftlich mit Tinte oder einem anderen ähnlich haltbaren Farbstoff, zum Beispiel genormter Pastentinte für Kugelschreiber.

(2) Sie wirken darauf hin, daß auch die Eintragungen in die Versicherungskarten durch die Arbeitgeber in der in Absatz 1 vorgesehenen Weise vorgenommen werden.

(3) In die Spalte „Beschäftigung oder Tätigkeit“ ist eine eingehende Berufsangabe einzutragen, zum Beispiel Elektrotechniker statt Techniker, Maschinenschlosser statt Schlosser, Betonbauarbeiter statt Bauarbeiter, Bankbuchhalter statt Buchhalter, Gutssekretärin statt Sekretärin. Bei versicherungspflichtigen Selbständigen ist für deren Tätigkeit eine eingehende Berufsangabe erforderlich; bei freiwillig Versicherten ist entsprechend zu verfahren.

(4) Der Versicherungsträger kann zulassen, daß der Arbeitgeber für die Eintragung des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts in Worten einen Stempel von höchstens 7 Zentimeter Breite und 1 Zentimeter Höhe nach folgendem Muster benutzt, solange auch hierbei eine ordnungsmäßige und saubere Eintragung gewährleistet ist. Der Versicherungsträger kann die Zulassung eines Stempels den Ausgabestellen — wie Versicherungsämtern, Krankenkassen — überlassen.

Tausender	Hunderter	Zehner	Einer

Muster des Stempels:

In den einzelnen Spalten werden die entsprechenden Ziffern des Entgeltbetrages in Deutsche Mark ohne Berücksichtigung der Pfennigbeträge in Worten eingetragen. Bei ein-, zwei- und dreistelligen Zahlen wird in die Spalten, in die keine Ziffer einzutragen wäre, jeweils das Wort „null“ eingetragen; zum Beispiel lautet die Eintragung eines beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts von 807,32 Deutsche Mark wie folgt:

Tausender	Hunderter	Zehner	Einer
null	acht	null	sieben

Bei der Eintragung eines Entgelts von 10 000 Deutsche Mark und mehr werden auch die Zehntausender in Tausendern ausgedrückt; zum Beispiel lautet die Eintragung eines beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts von 10 150,67 Deutsche Mark wie folgt:

Tausender	Hunderter	Zehner	Einer
zehn	eins	fünf	null

§ 4

(1) In der Rentenversicherung der Arbeiter wird am Kopf der Versicherungskarte mit der Nummer 1 der Name derjenigen Landesversicherungsanstalt als Ursprungsanstalt eingetragen, in deren Bezirk die Karte für den Versicherten ausgestellt wird; dieser Name ist auch auf jede folgende Karte des Versicherten zu übernehmen. Die Spalte „Früher:“ (Frühere Ursprungsanstalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin) ist auszufüllen, wenn der Antragsteller angibt, daß für ihn eine Karte dieser Anstalt ausgestellt ist, oder er eine solche Karte vorweist; im letzteren Falle erhält die im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin auszustellende Karte die nächstfolgende Nummer.

(2) Die Versicherungskarten eines Versicherten werden in jedem Versicherungszweig laufend numeriert.

§ 5

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen nach den bisherigen Mustern sind nach Belieferung der Ausgabestellen mit Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen nach den neuen Mustern (Anlagen 1 bis 4) nicht mehr zu verwenden. Sofern in der Rentenversicherung der Arbeiter noch Versicherungskarten aufzurechnen sind, die Wochenbeitragsmarken enthalten, sind die Aufrechnungsbescheinigungen entsprechend abzuändern.

Bonn, 31. 8. 1961

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Anmerkung zu den Anlagen 2 und 4.

In den Original-Aufrechnungsbescheinigungen erscheint auf den Rückseiten der Satz

„Über die Anrechenbarkeit der Ausfallzeiten kann nur im Rentenverfahren entschieden werden“
in Rotdruck.

*

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Eintragung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten sowie von Ersatz- und Ausfallzeiten in die Versicherungsunterlagen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Vom 12. September 1961

Die Bundesregierung erläßt nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates und nach Artikel 86 des Grundgesetzes, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 1414 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 136 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften:

§ 1

(1) Die Zeiten des Wehrdienstes und des zivilen Ersatzdienstes sowie die Ersatz- und Ausfallzeiten sind in die Versicherungskarte, in der knappschaftlichen Rentenversicherung in die Stammkarte einzutragen.

(2) Sie werden in der Regel durch amtliche Bescheinigungen nachgewiesen, ersatzweise durch sonstige Beweismittel, wie Urkunden anderer Art oder Zeugenaussagen. Bestimmungen, die Bescheinigungen besonderer Art vorschreiben oder Glaubhaftmachung zulassen, bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Zeiten des Wehrdienstes und des zivilen Ersatzdienstes sowie die Ersatz- und Ausfallzeiten werden eingetragen

1. von der Ausgabestelle, wenn die Zeiten durch amtliche Bescheinigungen nachgewiesen sind;
2. von dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten
 - a) wenn die Zeiten auf andere Weise nachgewiesen sind;
 - b) wenn nach Rechtsvorschriften eine Glaubhaftmachung zulässig ist;
 - c) wenn die Ausgabestelle Zweifel hat, ob und in welchem Umfang die Zeiten einzutragen sind;
 - d) wenn die Ausgabestelle aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Eintragung hat;
 - e) wenn die Eintragung aus dem Ausland beantragt wird;
 - f) wenn die Eintragung bei der Stellung des Rentenanspruches oder während des Rentenverfahrens beantragt wird.

(2) Wenn die Zeiten des Wehrdienstes und des zivilen Ersatzdienstes sowie die Ersatz- und Ausfallzeiten in den Fällen der Wanderversicherung nicht von der Ausgabestelle

eingetragen werden, so trägt sie der Versicherungsträger ein, an den der letzte Beitrag vor der Antragstellung auf Eintragung dieser Zeiten entrichtet worden ist, im Falle des Buchstaben e jedoch für die Rentenversicherung der Arbeiter die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf und für die Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf.

(3) Die Zeiten des Wehrdienstes und des zivilen Ersatzdienstes sowie die Ersatz- und Ausfallzeiten für im Zeitpunkt der Antragstellung knappschaftlich Versicherte werden von dem zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung eingetragen.

§ 3

(1) Die nachgewiesenen Ersatz- und Ausfallzeiten werden bei dem Umtausch und der Aufrechnung in die Versicherungskarte oder in die Stammkarte eingetragen; sie werden auch in die Aufrechnungsbescheinigung eingetragen. Die Zeiten werden mit dem Anfangs- und Endtag eingetragen, Zeiten der Schulausbildung jedoch frühestens von der Vollendung des 15. Lebensjahres an. Die Eintragung ist zu unterschreiben und zu unterstempeln.

(2) Beginn und Ende einer nachgewiesenen Zeit des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes werden in die Spalte 1, das Wort „Wehrdienst“ oder „ziviler Ersatzdienst“ in die Spalte 3 der Versicherungskarte und der Aufrechnungsbescheinigung oder in die Stammkarte eingetragen. In dem oberen Teil der Spalte 5 der Versicherungskarte und der Aufrechnungsbescheinigung hat die eintragende Stelle ihre Eintragung zu bestätigen. Wehr- und Ersatzdienstzeiten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, denen nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Bezüge weitergewährt worden sind, werden nicht in die Versicherungskarte (Stammkarte) und die Aufrechnungsbescheinigung eingetragen.

(3) Die eintragende Stelle prüft die Anrechenbarkeit der einzutragenden Zeiten nicht.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis e rechnet die Ausgabestelle die Versicherungskarte ohne die von ihr nicht eingetragenen Wehrdienst-, Ersatzdienst-, Ersatz- und Ausfallzeiten auf, tauscht sie um und übersendet sie mit den beigebrachten Unterlagen dem zuständigen Versicherungsträger, ohne den Zeitpunkt der regelmäßigen Kartenübersendung abzuwarten.

§ 4

(1) Wenn der Versicherungsträger in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis e Zeiten in dem begehrten Umfang in die Versicherungskarte einträgt, so übersendet er dem Versicherten eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 unter Angabe der Nummer der zugehörigen Versicherungskarte.

(2) Soweit in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Zeiten nicht in dem begehrten Umfang eingetragen werden, erteilt der Versicherungsträger einen rechtmittelfähigen Bescheid; dies gilt auch für knappschaftlich Versicherte.

(3) Der in § 2 Abs. 3 aufgeführte Versicherungsträger hat von Amts wegen alles Erforderliche zu veranlassen, damit er die Zeiten eintragen kann.

§ 5

Bescheinigungen oder Urkunden, die nur für Zwecke der Sozialversicherung zum Nachweis von Zeiten des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes sowie von Ersatz- und Ausfallzeiten ausgestellt sind, hat die Ausgabestelle den Versicherungskarten gegen Verlust gesichert beizufügen und zusammen mit diesen dem Versicherungsträger zum Verbleib zu übersenden; die übrigen zum Nachweis vorgelegten Bescheinigungen oder Urkunden hat sie dem Versicherten zurückzugeben.

§ 6

Als Nachweise kommen insbesondere folgende Bescheinigungen in Betracht

- a) im Falle von Zeiten des Wehrdienstes im Sinne des § 4 des Wehrpflichtgesetzes Bescheinigung der zuständigen Stelle der Bundeswehr;
- b) im Falle von Zeiten des zivilen Ersatzdienstes im Sinne des § 25 des Wehrpflichtgesetzes in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) Bescheinigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung;
- c) im Falle von Ersatzzeiten nach Nummern 1 bis 6 des § 1251 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), § 28 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), § 51 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG).

zu Nummer 1:

für

1. militärischen Dienst:

Wehrpaß, Soldbuch, Einberufungsbefehl, Entlassungsschein der sich aus § 2 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes ergebenden Stelle und Bescheinigung über die erste amtliche Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde, bei Verlust der vorgenannten Unterlagen gegebenenfalls Bescheinigung

des Bundesarchivs — Zentralnachweisstelle —, Kornelienmünster, Kreis Aachen (für alle Angehörigen des ehem. deutschen Heeres und der Luftwaffe einschl. deren Gefolges);

der Deutschen Dienststelle (WAST), Berlin-Wittenau, Eichborndamm 167—209 (für alle Angehörigen der ehem. Kriegsmarine einschl. deren Gefolges);

des Krankenbuchlagers Berlin, Berlin-Schöneberg, General-Pape-Straße, Tor III, Haus 16;

des Bayerischen Hauptstaatsarchives, München, Areisstraße 12 (für Angehörige der ehem. Königl. Bayerischen Armee);

des Generallandesarchives, Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2 bzw.

des Hauptstaatsarchives, Stuttgart-W, Gutenbergstraße Nr. 109 (für Angehörige der ehem. badischen und württembergischen Armeen);

des Bundesministers für Verteidigung (für ehemals der deutschen Wehrmacht angehörende im Bundeswehrdienst stehende Offiziere des Heeres, der Luftwaffe und der Marine);

des Versorgungsamtes;

der Pensionsregelungsbehörde;

des Einwohnermeldeamtes;

der Ortspolizeibehörde;

des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung;

2. Kriegsgefangenschaft:

Entlassungsschein der Gewahrsamsmacht;

Bescheinigung über die erste amtliche Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde;

Feststellungsbescheid nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz;

Heimkehrerbescheinigung mit Bestätigung über Kriegsgefangenschaft nach dem Heimkehrergesetz;

Bescheinigung des Versorgungsamtes über Kriegsgefangenschaft;

Bescheinigung der Ortspolizeibehörde;

Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung;

3. militärähnlichen Dienst:

Bescheinigung der Wehrmacht, soweit der militärähnliche Dienst bei dieser geleistet wurde;

Heranziehungsbescheid zum Notdienst oder Luftschutzdienst sowie Entlassungsbescheid;

Dienstbuch des Reichsarbeitsdienstes;

Dienstbuch der Organisation Todt mit Bestätigung, daß der Dienst für Zwecke der Wehrmacht geleistet wurde;

Dienstbuch des Baustabes Speer mit Bestätigung, daß der Dienst für Zwecke der Wehrmacht geleistet wurde; Bescheinigung des Versorgungsamtes;

Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes über die Ab- oder Anmeldung;

Bescheinigung der Ortspolizeibehörde;

Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung;

zu Nummer 2:

1. Heimkehrer, die vor dem 16. September 1952 eingetroffen sind:

Entlassungsschein der Gewahrsamsmacht;

Bescheinigung der für die Ausstellung der Heimkehrerbescheinigung zuständigen Stellen über Zeiten der Internierung oder Verschleppung;

Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes über die Ab- oder Anmeldung;

Bescheinigung der Ortspolizeibehörde;

Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung;

2. Heimkehrer, die nach dem 15. September 1952 eingetroffen sind:

Heimkehrerbescheinigung nach dem Heimkehrergesetz;

zu Nummer 3:

Bescheinigung der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland;

zu Nummer 4:

Bescheinigung der Entschädigungsbehörde;

Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung;

Meldekarte vom Arbeitsamt;

Bescheinigung der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland;

zu Nummer 5:

Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes;

zu Nummer 6:

Vertriebenenausweis A oder B;
Flüchtlingsausweis C;
Bescheinigung der für die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen zuständigen Landesbehörde;

zu Nummern 1, 2, 4, 5, 6:

für die Zeiten anschließender Krankheit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit
Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung;
Bescheinigung des Krankenhauses oder des Arztes bei Personen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören;
Meldekarte vom Arbeitsamt;
Bescheinigung des Gesundheitsamtes;
Bescheinigung der Wiedergutmachungsbehörde;
Bescheinigung des Versorgungsamtes;

d) im Falle von Ausfallzeiten nach Nummern 1 bis 4 des § 1259 Abs. 1 RVO, § 36 Abs. 1 AVG, § 57 RKG

zu Nummer 1:

Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung über die Gesamtdauer der Arbeitsunfähigkeit (nicht erforderlich für Versicherte, die zur Zeit der Unterbrechung knappschaftlich versichert waren);
Bescheinigung des Krankenhauses oder des Arztes bei Personen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören;

zu Nummer 2:

Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung (nicht erforderlich für Versicherte, die zur Zeit der Unterbrechung knappschaftlich versichert waren);
Bescheinigung des Krankenhauses, des Arztes, der Hebamme oder des Arbeitgebers bei Personen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören;

zu Nummer 3:

Meldekarte vom Arbeitsamt;
Bescheinigung der für die Gewährung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge zuständigen Stelle;

zu Nummer 4:

Schulzeugnis;
Bescheinigung des Schul- oder Anstaltsleiters.

§ 7

Für die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen zum Nachweis zurückgelegter Ersatz- und Ausfallzeiten sollen Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 verwendet werden. Die Vordrucke sind vom Versicherungsträger bereitzustellen. Für die Ausstellung dieser Bescheinigungen kommen insbesondere die in Anlage 6 aufgeführten Stellen in Betracht.

§ 8

Diese allgemeinen Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Soweit bisher anders verfahren wurde, behält es hierbei sein Bewenden.

Bonn, 12. 9. 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Sorgfältig
aufbewahren

Besondere Bescheinigung
zur
Aufrechnungsbescheinigung

über den Inhalt der Versicherungskarte Nr.

Name der Ursprungsanstalt

für

(Familiennamen, bei Frauen auch Geburtsname und etwaige frühere Familiennamen, Vorname(n), bei mehreren Vornamen Rufnamen unterstreichen)

geb. am in
In die Versicherungskarte Nr. sind folgende Wehrdienstzeiten — Ersatzdienstzeiten — Ersatzzeiten — Ausfallzeiten — eingetragen:

vom bis

(Bezeichnung der Wehrdienst-, Ersatzdienst-, Ersatz- oder Ausfallzeit)

vom bis

(Bezeichnung der Wehrdienst-, Ersatzdienst-, Ersatz- oder Ausfallzeit)

vom bis

(Bezeichnung der Wehrdienst-, Ersatzdienst-, Ersatz- oder Ausfallzeit)

(Dienststempel) den 19
(Ort)

(Dienststelle)

Geschäftszeichen:

(Unterschrift)

Anlage 2
(Vorderseite)

Als Ersatzzeiten kommen in Betracht:

Sorgfältig
aufbewahren

Beim Umtausch der Versicherungskarte der Kartenausgabestelle zur Eintragung vorzulegen. Knappschaftlich Versicherte legen diese Bescheinigung ihrem knappschaftlichen Versicherungsträger vor.

1. Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der auf Grund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet worden ist, sowie Zeiten der Kriegsgefangenschaft und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit;
2. Zeiten der Internierung oder der Verschleppung sowie Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, wenn der Versicherte Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes ist;
3. Zeiten, in denen der Versicherte während des Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland verhindert gewesen ist;
4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist;
5. Zeiten des Gewahrsams und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne des § 1 des Häftlingshilfegesetzes;
6. die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946 sowie außerhalb dieses Zeitraums liegende Zeiten der Vertreibung oder Flucht und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes.
Außer den vorgenannten Ersatzzeiten kommen für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 noch folgende Ersatzzeiten in Betracht:
7. Zeiten der Krankheit vor dem 1. Januar 1938 — längstens bis zur Dauer eines Jahres —, in denen der Versicherte wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Erwerbstätigkeit fortzusetzen;
8. Zeiten der Ausweisung oder Verdrängung, in denen der Versicherte in den Jahren 1919 bis 1924 aus den besetzten und den Einbruchgebieten des Westens (Ruhreinbruch) ausgewiesen oder aus gleich zwingenden Gründen verdrängt war, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Rückkehr möglich war;
9. Zeiten der Teilnahme an einem Lehrgang für Zwecke der Leibeserziehung ab 1. März 1935;
10. Zeiten der Internierung im Sinne des § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 des Heimkehrergesetzes, wenn der Versicherte während der Internierung oder innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus der Internierung außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin gestorben ist.

Bescheinigung

**über Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit
in den gesetzlichen Rentenversicherungen**

(§ 1251 RVO — § 28 AVG — § 51 RKG — Art. 2 § 9 ArVNG
— Art. 2 § 9 AnVNG — Art. 2 § 7 Abs. 2 KnVNG)

für
(Familiename, bei Frauen auch Geburtsname und etwaige frühere Familiennamen, Vorname(n), bei mehreren Vornamen Rufnamen unterstreichen)

geb. am in

werden folgende Zeiten *) bescheinigt:

vom bis

vom bis

vom bis

Zeiten des Wehrdienstes (ausschließlich Bundeswehr) — des Kriegsdienstes (einschließlich Kriegsgefangenschaft) — des Reichsarbeitsdienstes — der Internierung — der Verschleppung — der Freiheitsentziehung und Verfolgungszeiten i. S. des Bundesentschädigungsgesetzes — Gewahrsamszeiten i. S. des Häftlingshilfegesetzes — Zeiten der Vertreibung oder Flucht i. S. des Bundesvertriebenengesetzes — Zeiten der Ausweisung und Verdrängung (1919 bis 1924) — Teilnahme an einem Lehrgang zum Zwecke der Leibeserziehung ab 1. März 1935 — Krankheitszeiten vor dem 1. Januar 1938 — Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit —**)

....., den 19.....
(Ort)

(Dienststempel)

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

*) Für jede Art von Ersatzzeit ist eine besondere Bescheinigung auszufertigen.

***) Nichtzutreffendes streichen.

Bitte Rückseite beachten

Muster
(Originalformat DIN A 5)

Anlage 3
(Vorderseite)

Sorgfältig
aufbewahren

Beim Umtausch der Versicherungskarte der Kartenausgabestelle zur Eintragung vorzulegen. Knappschaftlich Versicherte legen diese Bescheinigung ihrem knappschaftlichen Versicherungsträger vor.

**Bescheinigung
über Ausfallzeiten in den gesetzlichen
Rentenversicherungen**

(§ 1259 RVO, § 36 AVG, § 57 RKG)

— auszustellen durch die Krankenkasse —

(Familienname, bei Frauen auch Geburtsname und etwaige frühere Familiennamen, Vorname(n), bei mehreren Vornamen Rufnamen unterstreichen)

geb. am in
hat die rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit

vom bis

vom bis

vom bis

- a) durch eine infolge Krankheit — Unfall — verursachte Arbeitsunfähigkeit *)/**)
- b) durch Schwangerschaft oder Wochenbett **) unterbrochen

....., den 19.....
(Ort)

(Dienststempel)

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

*) Die Eintragung der durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit darf nur erfolgen, wenn diese Zeiten länger als sechs Wochen gedauert haben. In diesem Fall ist jedoch die ganze Zeit einzutragen.

**) Nichtzutreffendes streichen.

Bitte Rückseite beachten

Muster
(Originalformat DIN A 5)

Anlage 4
(Vorderseite)

Sorgfältig
aufbewahren

Beim Umtausch der Versicherungskarte der Kartenausgabestelle zur Eintragung vorzulegen. Knappschaftlich Versicherte legen diese Bescheinigung ihrem knappschaftlichen Versicherungsträger vor.

**Bescheinigung
über Ausfallzeiten in den gesetzlichen Renten-
versicherungen**

(§ 1259 RVO, § 36 AVG, § 57 RKG)

— auszufüllen durch das Sozial- oder Fürsorgeamt —

(Familienname, bei Frauen auch Geburtsname und etwaige frühere Familiennamen, Vorname(n), bei mehreren Vornamen Rufnamen unterstreichen)

geb. am in
hat als Arbeitslose(r)

vom bis

vom bis

vom bis

Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge*) — Familienunterstützung — bezogen — nicht bezogen wegen Zusammen treffens mit anderen Bezügen — wegen eines Einkommens oder wegen Berücksichtigung von Vermögen.**)

Er war ausweislich der vorgelegten Meldekarte während dieser Zeit beim Arbeitsamt als Arbeit- suchender gemeldet.

....., den 19.....
(Ort)

(Dienststempel)

.....
(Sozial- oder Fürsorgeamt)

.....
(Unterschrift)

*) Die Eintragung des Bezuges von Fürsorgeunterstützung darf nur erfolgen, wenn diese Zeiten länger als sechs Wochen gedauert haben. In diesem Falle ist jedoch die ganze Zeit einzutragen.

**) Nichtzutreffendes streichen.

Bitte Rückseite beachten

Anlage 5
(Vorderseite)

Als Ausfallzeiten kommen in Betracht:

1. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine infolge Krankheit oder Unfall bedingte länger als sechs Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit unterbrochen worden ist, wenn sie in den Versicherungskarten oder sonstigen Nachweisen bescheinigt sind;
2. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch Schwangerschaft oder Wochenbett unterbrochen worden ist, wenn sie in den Versicherungskarten oder sonstigen Nachweisen bescheinigt sind;
3. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine länger als sechs Wochen andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, vom Ablauf der sechsten Woche an, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldete Arbeitslose
a) versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) oder
b) Arbeitslosenhilfe (Krieseunterstützung, Arbeitslosenfürsorge) oder
c) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder
d) Familienunterstützung
bezogen hat oder eine dieser Leistungen wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, wegen eines Einkommens oder wegen der Berücksichtigung von Vermögen nicht gewährt worden ist;
4. Zeiten einer nach Vollendung des 15. Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung sowie einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung, wenn im Anschluß daran oder nach Beendigung einer an die Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung anschließenden Ersatzzeit im Sinne des § 1251 der Reichsversicherungsordnung innerhalb von zwei Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren;
5. Zeiten des Bezuges einer Rente, die mit einer ange-rechneten Zurechnungszeit zusammenfallen, wenn nach Wegfall der Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist.

Anlage 6
Verzeichnis der Stellen, die für die Ausstellung von Bescheinigungen zum Nachweis von Ersatz- und Ausfallzeiten in Betracht kommen

Im Falle von

- a) Ersatzzeiten nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht
(Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2):
 1. Zeiten der Krankheit, soweit sie vor dem 1. Januar 1938 liegen, bis zur Dauer eines Jahres
die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung;
 2. Zeiten der Teilnahme an einem Lehrgang für Zwecke der Leibeserziehung ab 1. März 1935 (§ 5 Abs. 5 und 6 der Verordnung vom 19. März 1935 — Reichsgesetzbl. I. S. Nr. 382 —)
die Lehrgangsleiter oder deren Beauftragte;

Beim Umtausch der Versicherungskarte der Kartenausgabestelle zur Eintragung vorzulegen. Knappschaftlich Versicherte legen diese Bescheinigung ihrem knappschaftlichen Versicherungsträger vor.

Sorgfältig
aufbewahren

Bescheinigung
über Ausfallzeiten in den gesetzlichen
Rentenversicherungen

(§ 1259 RVO, § 36 AVG, § 57 RKG)

— auszustellen durch den Schul- oder Anstaltsleiter
oder dessen Beauftragten —

(Familienname, bei Frauen auch Geburtsname und etwaige frühere Familiennamen, Vorname(n), bei mehreren Vornamen Rufnamen unterstreichen)

geb. am in
hat

vom bis

vom bis

die (Name der Schule oder Lehranstalt)

..... in
besucht.

Die Ausbildung wurde am durch eine
mit Erfolg abgelegte Prüfung — Promotion —**) abge-
schlossen.*)

....., den 19.....
(Ort)

(Dienststempel)

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

*) Nur auszufüllen bei Fachschul- oder Hochschulausbildung.
**) Nichtzutreffendes streichen.

3. Zeiten der Ausweisung oder Verdrängung aus den Einbruchgebieten des Westens (Ruhreinbruch) längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Rückkehr möglich war (Verordnung vom 7. Februar 1925 — Reichsgesetzbl. I S. Nr. 10 —)

4. Zeiten der Internierung im Sinne des § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 des Heimkehrergesetzes, wenn der Versicherte während der Internierung oder innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus der Internierung außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin gestorben ist

b) Ersatzzeiten nach dem vom 1. Januar 1957 ab geltenden Recht

(Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2):

1. Zeiten der Kriegsgefangenschaft (§ 1251 Abs. 1 Nr. 1 RVO, § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG, § 51 Nr. 1 RKG)

2. Zeiten der Internierung oder Verschleppung (§ 1251 Abs. 1 Nr. 2 RVO, § 28 Abs. 1 Nr. 2 AVG, § 51 Nr. 2 RKG)

3. Zeiten der Freiheitsentziehung sowie der durch Verfolgungsmaßnahmen hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder des Auslandsaufenthaltes Verfolgter bis zum 31. Dezember 1949 (§ 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO, § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG, § 51 Nr. 4 RKG)

4. Zeiten des politischen Gewahrsams (§ 1251 Abs. 1 Nr. 5 RVO, § 28 Abs. 1 Nr. 5 AVG, § 51 Nr. 5 RKG)

5. Zeiten der Vertreibung oder Flucht (§ 1251 Abs. 1 Nr. 6 RVO, § 28 Abs. 1 Nr. 6 AVG, § 51 Nr. 6 RKG)

6. Zeiten der Krankheit, die sich an die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Ereignisse anschließen

7. Zeiten der Verhinderung versicherter Nichtkriegsteilnehmer an der Rückkehr aus dem Ausland wegen feindlicher Maßnahmen (§ 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 28 Abs. 1 Nr. 3 AVG, § 51 Nr. 3 RKG)

die Sozial- oder Fürsorgeämter;

die Gemeindebehörden, Sozialämter, Bezirks- und Landesfürsorgeverbände, Feststellungsstellen für die Kriegsgefangenenentschädigung oder die Stellen, die für Heimkehrer in Betracht kommen, die nicht durch Lager gegangen sind (vgl. Abschn. b betr. Zeiten der Kriegsgefangenschaft und Zeiten der Internierung oder Verschleppung).

die Gemeindebehörden, Sozialämter, Bezirks- und Landesfürsorgeverbände, Feststellungsstellen für die Kriegsgefangenenentschädigung, die Entlassungs-, Grenzdurchgangs- und Notaufnahmelager;

die Entschädigungsämter der Länder;

die Versorgungsbehörden und die für die Durchführung der Vorschriften des Häftlingshilfegesetzes sonst zuständigen Stellen;

die für die Ausstellung von Vertriebenen- und Flüchtlingsausweisen zuständigen Stellen;

die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung;

die für das Entlassungslager zuständige Landesbehörde (Landesfürsorgeverband);

8. Zeiten der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschleppung, soweit die Heimkehrer nicht durch Lager gegangen sind

für Baden-Württemberg die Regierungspräsidien; für Bayern das Landesversorgungsamt Bayern; für Berlin die Bezirksämter (Abt. Sozialwesen); für Bremen die Wohlfahrtsämter Bremen und Bremerhaven; für Hamburg das Amt für Vertriebene; für Hessen die Versorgungsämter; für Niedersachsen die Regierungspräsidenten oder die Präsidenten der Verwaltungsbezirke; für Nordrhein-Westfalen das Lager Friedland an der Leine; für Rheinland-Pfalz das Sozialministerium; für das Saarland die Bezirksfürsorgeverbände; für Schleswig-Holstein die Bezirksfürsorgeverbände.

c) Ausfallzeiten

1. nach dem Muster der Anlage 3

für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, der Schwangerschaft oder des Wochenbetts, durch die eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen worden ist (§ 1259 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RVO, § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AVG, § 57 Nr. 1 und 2 RKG)

die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung;

2. Nach dem Muster der Anlage 4

für die in Zeiten der Arbeitslosigkeit fallende Zeiten, während der Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder Familienunterstützung bezogen oder wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, wegen eines Einkommens oder wegen der Berücksichtigung von Vermögen nicht gewährt worden ist (§ 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG, § 57 Nr. 3 RKG)

die Sozial- oder Fürsorgeämter;

3. Nach dem Muster der Anlage 5

für Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung nach Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 1259 Abs. 1 Nr. 4 RVO, § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG, § 57 Nr. 4 RKG)

die Schul- oder Anstaltsleiter oder deren Beauftragte.

Kreis Friedberg

Dr. Gustav Hanstein, Bad Nauheim, Karlstraße 2
 ZA. Karl Rossbach, Ober-Mörlen, Ludwigstraße 7

Kreis Gießen

Dr. Paul Fischer, Gießen, Marktstraße 7
 ZA. Hans Koch, Gießen, Südanlage 20

Kreis Groß-Gerau

Dr. Fritz Bertisch, Groß-Gerau, Walter-Rathenau-Str. 11
 ZA. Georg Kreuzer, Groß-Gerau, Jahnstraße 9

Kreis Lauterbach

ZA. Karl Biedermann, Alsfeld, Alicestraße 8
 Dr. Rudolf Freundlieb, Alsfeld, Marburger Straße 19

Kreis Offenbach

Dr. Josef Frese, Offenbach/Main, Kaiserstraße 91
 ZA. Ernst Petry, Offenbach/Main, Domstraße 84

REGIERUNGSBEZIRK KASSEL**Kassel Stadt**

Dr. Gerhard Fischer, Kassel, Reginastraße 14
 Dr. Helmut Hesse, Kassel, Druseltalstraße 92

Kreis Eschwege

Dr. Karl Groß, Eschwege, Hindenlangstraße 1
 ZA. Heinrich Spohr, Eschwege, Stresemann-Straße 3

Stellvertreter:

Dr. Karl Fenner, Eschwege, Struthstraße 38

Kreis Frankenberg

Dr. Rudolf Schieblich, Frankenberg, Wassertor 6
 ZA. Heinz Zäuner, Frankenberg, Bahnhofstraße 15

Stellvertreter:

Dr. Heinrich Danz, Frankenberg, Neustädter Straße 21

Kreis Fritzlar-Homberg

ZA. Alfred Böhm, Fritzlar, Steinweg 76
 Dr. Christoph Gutbier, Fritzlar, Nikolausstraße 18
 ZA. Heinz Ital, Jesberg, Bahnhofstraße 2
 ZA. Marianne Krug-Winkelmann, Homberg, Marktpl. 4

Stellvertreter:

Dr. Nikolaus Paul, Gudensberg, Bahnhofstraße 262

Kreis Fulda

ZA. Otto Bokelmann, Neuohf, Zollweg 162
 Dr. Gerhard Fleischmann, Fulda, Marktstraße 27
 ZA. Hans Friedrich, Bad Salzschlirf, Riedstraße 155
 Dr. Franz Hohmann, Fulda, Bahnhofstraße 14
 ZA. Alfons Kapp, Fulda, Kurfürstenstraße 36

Kreis Hersfeld

ZA. Karl Kapp, Hünfeld, Hainstraße 1
 ZA. Hans Ploreit, Hersfeld, Wehenberger Straße 21
 Dr. Heinrich Vogel, Hersfeld, Weinstraße 21

Kreis Hofgeismar

Dr. Hans Lange, Immenhausen, Untere Bahnstraße 13
 ZA. Otto Weber, Grebenstein, Markt 37

Kreis Kassel

Dr. Friedrich-Karl Borgell, Kassel, Germaniastraße 5
 ZA. Rudolf Gümbel, Kassel, Friedr.-Ebert-Straße 124
 Dr. Ilse Günther, Kassel, Germaniastraße 10^{1/4}
 ZA. Karl Kraul, Kassel, Holländische Straße 34
 Dr. Walter Krug, Kassel, Wilhelmstraße 15

Stellvertreter:

Dr. Georg Löber, Kassel, Friedr.-Ebert-Straße 40

Kreis Marburg

Dr. Franz Drücke, Kirchhain, Bahnhofstraße 14
 ZA. Heinrich Raacke, Kirchhain, Brückenstraße 387
 Dr. Karlgeorg Stippich, Marburg, Universitätsstraße 10

Stellvertreter:

Dr. Ernst Kalden, Wetter, Bahnhofstraße 211
 Dr. Paul Matussek, Neustadt, Marburger Straße 1

Kreis Melsungen

ZA. Gerhard Heinz, Spangenberg, Neustadt 13
 Dr. Heinrich Schmidt, Melsungen, Rothenburger Str. 8

Stellvertreter:

Dr. Emil Hunold, Cuxhagen, Dörnhagener Straße 131

Kreis Rothenburg

ZA. Heinrich Bäuerlen, Ronshausen
 Dr. Heinrich Griese, Rothenburg, Am Zwickel 13

Stellvertreter:

Dr. Karl Küllmer, Bebra, Apothekerstraße 9

Kreis Waldeck

ZA. Hermann Backhaus, Bad Wildungen, Brunnenstr. 66
 Dr. Walter Brede, Korbach, Arolser Landstraße 17
 Dr. Hans Erbe, Arolsen, Bahnhofstraße 57
 Dr. Rudolf Kreis, Bad Wildungen, Hufelandstraße 5
 ZA. Albert Seiler, Korbach, Eidinghäuserweg 5

Kreis Witzenhausen

ZA. Gustav Krafft, Hess.-Lichtenau, Kirchstraße 21/22
 ZA. Waldemar Limmeroth, Witzenhausen, Walburger
 Straße Nr. 34

Dr. Friedrich Schmidt, Witzenhausen, Walbuegerstr. 31

Stellvertreter:

Dr. Georg Breitenstein, Hess.-Lichtenau, Gartenstraße 10

Kreis Wolfhagen

Dr. Karl-August Auffarth, Wolfhagen, Kurfürstenstr. 27
 ZA. Hermann Müller, Ehlen

Stellvertreter:

Dr. Wilhelm Floren, Volkmarsen, Pfortenstraße 7

Kreis Ziegenhain

Dr. Erich Enge, Ziegenhain, Landgraf-Philipp-Straße 16
 Dr. Heinz Orth, Treysa, Töpferweg 292

REGIERUNGSBEZIRK WIESBADEN**Frankfurt/Main**

Dr. Erich Böke, Frankfurt (Main), Stuttgarter Straße 32
 Dr. Richard Einloos, Frankfurt (Main), Rohmerplatz 19
 Dr. Bruno Kasperek, Frankfurt (Main), Oederweg 118
 Dr. Theodor Köster, Frankfurt (Main), Rheinlandstr. 68
 Dr. Erich Lambertz, Ffm.-Höchst, Königsteiner Straße 8
 ZA. Fritz Lotz, Frankfurt (Main), Bornheimer Landstr. 63
 Dr. Walter Menningen, Frankfurt (Main), Goethestr. 13
 Dr. Hans Neupel, Frankfurt (Main), Mendelsohnstraße 84
 ZA. Alwin Pitzner, Ffm.-Höchst, Königsteiner Straße 14
 ZA. Karl Rohrbach, Ffm.-Fechenheim, Konstanzer Str. 11
 Dr. Robert Stern, Frankfurt (Main), Klettenbergweg 27
 Dr. Walter Teutsch, Frankfurt (Main), Eschersheimer
 Landstraße 538
 Dr. Albert Wagner, Frankfurt (Main),-Süd, Schnecken-
 hofstraße Nr. 25

Hanau/Main-Stadt

ZA. Alfred Hofmann, Hanau, Frankfurter Straße 20
 Dr. Erich Schulz, Hanau, Beethovenplatz 12

Wiesbaden

Dr. Rudolf Beck, Wiesbaden, Bahnhofstraße 52
 Dr. Philipp Betz, Wiesbaden, Helenenstraße 6
 Dr. Werner Mehl, Wiesbaden, Moritzstraße 6
 Dr. Erich Metz, Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 66
 ZA. Eduard Neuohf, Wiesbaden, Emserstraße 64
 Dr. Wolfgang Tamm, Wiesbaden, Wilhelmstraße 3/5
 ZA. Friedrich Wittmers, Wiesbaden-Biebrich, Straße der
 Republik Nr. 35
 ZA. Gustav Wolter, Wiesbaden, Kirchgasse 19

Kreis Biedenkopf

ZA. Theo Küchenthal, Wilhelmshütte, Hauptstraße 41
 Dr. Fritz Schneider, Biedenkopf, Siedlungsstraße 15
 ZA. Wilhelm Thomas, Gladenbach, Marktstraße 36

Dillkreis

Dr. Heinz Krey, Herboren, Homberger Straße 2
 ZA. Karl Meschede, Dillenburg, Wilhelmstraße 14

Kreis Gelnhausen

Dr. Friedrich Hühn, Gelnhausen, Seestraße 4
 ZA. Hans Weis, Wächtersbach, Neegstraße

Kreis Hanau/Main

Dr. Magda Blum, Niederrodenbach, Riedstraße
 Dr. Heinz Freisfeld, Groß-Auheim, Kirchstraße 5

Kreis Limburg

ZA. Karl Friedrich Graeff, Limburg, Dr.-Wolf-Straße 1
 ZA. Willibald Hilf, Limburg, Neumarkt 9

Main-Taunus-Kreis

ZA. Martin Bender, Eschborn, Niederhöchstädter Str. 15
 Dr. Werner Krause, Hofheim (Taunus), Lindenstraße 6
 Dr. Erich Lenz, Flörsheim, Grabenstraße 20
 ZA. Walter May, Hofheim (Taunus), Wilhelmstraße 2
 Dr. Hermann Sennfelder, Hofheim (Taunus), Brecken-
 heimer Straße Nr. 23

Oberlahnkreis

Dr. Harald Petri, Weilburg, Mauerstraße 6
Dr. Gerhard Tippmann, Weilburg, Neugasse 10

Obertaunuskreis

Dr. Hans Blanck, Bad Homburg, Landgrafenstraße 10
Dr. Walter Horn, Oberursel, Liebfrauenstraße 27
ZA. Willy Urban, Bad Homburg, Elisabethstraße 44

Rheingaukreis

ZA. Wolfgang Apitz, Niederwalluf, Hauptstraße 65a
ZA. August Kahle, Geisenheim, Winkeler Straße 31
Dr. Linus Wucherpennig, Geisenheim, Landstraße 53a

Kreis Schlüchtern

Dr. Hans Fenner sen., Schlüchtern, Klosterstraße 6
Dr. Josef Vierle, Sterbfritz, Schulstraße 4

Untertaunuskreis

ZA. Robert Scholz, Breithardt, Gartenfeldstraße 26

Kreis Wetzlar

Dr. Karl Bauer, Wetzlar, Turmstraße 21
ZA. Herbert Löhr, Wetzlar, Bahnhofstraße 27

sonstige:

Prof. Dr. Dr. Herrmann, Mainz, Univ.-Zahnklinik

Wiesbaden, 29. 9. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VI c 1 — 18 o 44

StAnz. 42/1961 S. 1236

1127**Bekanntmachung über die Genehmigung für die Herstellung eines Kesselsteingegenmittels**

Auf Grund der Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln vom 17. 12. 1942 in der Fassung vom 19. 4. 1944 (RGBl. I 1942 S. 727 und 1944 Seite 114) wird der Firma Chemische Werke Albert, Wiesbaden-Biebrich, die Herstellung des Kesselsteingegenmittels „Albertphosphat 333“ unter dem behördlichen Zulassungszeichen „KG 06.1“ in der für das Prüfverfahren der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e. V., Essen, vorgelegten Zusammensetzung widerruflich genehmigt. Den für den Vertrieb bestimmten Packungen des Mittels ist gemäß § 9 der Verordnung eine Gebrauchsanweisung, wie sie dieser Genehmigung beigelegt ist, beizufügen. Auf der Gebrauchsanweisung und auf den Packungen des Mittels muß an deutlich sichtbarer Stelle u. a. das behördliche Zulassungszeichen „KG 06.1“ wiedergegeben sein.

Jede Änderung in der Herstellung des Kesselsteingegenmittels und der Gebrauchsanweisung bedarf der Zustimmung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 27. 9. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III g 1 — Az.: 53a 10.07.8.1 —
Tgb. Nr. 7417/61

StAnz. 42/1961 S. 1238

1128**Der Landeswahlleiter für Hessen****Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Wolfram Dörnickel (FDP)**

Der Abgeordnete Dr. Wolfram Dörnickel hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seine Stelle ist Herr Leopold Waess, Fotomeister geb. am 26. 8. 1908, Limburg/Lahn, Am Neumarkt

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1958 (GVBl. S. 81) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 6. 10. 1961

Der Landeswahlleiter
IIe 2 — 3 e 16/17 — 1/61 — 1
StAnz. 42/1961 S. 1238

1129 WIESBADEN**Regierungspräsidenten****Aufhebung der Stiftung „Goldschmidt-Bischofheim'sche Darlehenskasse“, Frankfurt (Main)**

Auf Grund des § 1 des Hessischen Gesetzes über Änderungen von Stiftungen vom 23. 4. 1956 (GVBl. S. 99) erteile ich hiermit zu der Aufhebung der Stiftung „Goldschmidt-Bischofheim'sche Darlehenskasse“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main und zu der Verwendung des Stiftungsvermögens gemäß Beschluß des Stiftungsvorstandes vom 5. 7. 1954, ergänzt durch Zustimmungserklärungen der derzeitigen Vorstandsmitglieder, die stiftungsaufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 12. 9. 1961

Der Regierungspräsident
I la Az. : 25 d 04.11 Tgb. Nr. 236/61
StAnz. 42/1961 S. 1238

1130**Erlöschen einer Bestellung als Schätzer und Sachverständiger**

Die am 20. Januar 1953 erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Franz Zindel, Glasermeister, Wiesbaden, Bertramstraße 21, als Schätzer und Sachverständiger für das Glaserhandwerk ist erloschen.

Wiesbaden, 12. 9. 1961

Der Regierungspräsident
III L — Az.: 73a 04 03 20
StAnz. 42/1961 S. 1238

1131**Hessischer Verwaltungsschulverband****Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes**

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden richtet in Gießen ab Januar 1962 bei ausreichender Beteiligung einen Ausbildungslehrgang II (für Inspektorenstellung) ein. Der Unterricht findet mittwochs, von 8.30 bis 16.00 Uhr, statt.

Zu dem für Oktober 1961 ausgeschriebenen Ausbildungslehrgang I in Gießen sind die Anmeldungen so zahlreich eingegangen, daß eine Teilung vorgenommen werden mußte. Es wird daher im Januar 1962 ein weiterer Ausbildungs-

lehrgang I eingerichtet, der ggfs. aus räumlichen Gründen nach Wetzlar verlegt wird.

Anmeldungen zu dem Ausbildungslehrgang II und auch zu dem im Januar 1962 beginnenden Ausbildungslehrgang I sind an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstr. Nr. 11, zu richten. Für die Anmeldungen sind neue Vordrucke, die beim Verwaltungsseminar Wiesbaden anzufordern sind, zu verwenden.

Wiesbaden, 5. 10. 1961 **Hessischer Verwaltungsschulverband**
— Bezirksleitung Wiesbaden —
StAnz. 42/1961 S. 1238

Buchbesprechungen

Die Stiftung des öffentlichen Rechts. Von Dr. Harry Ebersbach. 1961. VIII + 91 S., kart. 14,80 DM. Verlag Otto Schwartz & Co. Göttingen. Band 35 der Göttinger rechtswissenschaftlichen Studie

Strickrodt spricht in einem Artikel über Stiftungsrecht und Stiftungswirklichkeit (JZ 61, 111) von einer manchmal recht bedenkenlosen Verwendung des Stiftungsbegriffs (S. 111 unter I.) und meint (S. 112 unter II.), „noch unklarer“ als im Privatrecht (§§ 80 ff. BGB) seien die Verhältnisse bei den öffentlich-rechtlichen Stiftungen, die sich „kaum mehr als nur dem Namen nach“ von den Anstalten des öffentlichen Rechts unterscheiden. Der Verfasser des hier zu besprechenden Heftes gibt Beispiele für diese „Begriffsverwirrung“ (S. 27 Anm. 35). An Hand weiterer Beispiele, denen die „Stiftung Volkswagenwerk“ (BGBl. 1960 I 301; BAnz. vom 16. 9. 1961 Nr. 179 S. 3) hinzuzufügen ist, weist er auf die unerschöpfliche Vielgestaltigkeit des modernen Verwaltungsorganisationsrechts hin (S. 74), das z. B. ein „Zwittergebilde“ wie die gestiftete Anstalt (S. 70) hervorgebracht hat. Der Verfasser „will versuchen, mit der Darstellung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Stiftung einen Teil des Problemkreises um die juristische Person des öffentlichen Rechts zu klären und damit einen weiteren Beitrag zur Erkenntnis des geltenden Verwaltungsorganisationsrechts zu leisten“ (S. 2), insbesondere „das um den Stiftungsbegriff weithin herrschende Dunkel aufhellen und die Aufgaben umreißen, die die öffentlich-rechtlichen Stiftungen im modernen Verwaltungsstaat erfüllen“ (VII).

Ob dem Verfasser das gelungen ist, erscheint fraglich. Allzuviel ist aus der Schrift nicht zu entnehmen. Er schildert nur kurz die geschichtliche Entwicklung und stellt dann im wesentlichen ab auf die Unterscheidung zwischen Begriff der öffentlich-rechtlichen Stiftung im formellen Sinne (S. 21) und Wesen der öffentlich-rechtlichen Stiftung im materiellen Sinne (S. 50). Obwohl es für die Abgrenzung der Rechtsformen klarer Kriterien bedarf, wendet er sich gegen die Begriffsjurisprudenz (S. 31) und stellt entscheidend ab auf „die Rechtsanschauung des Lebens“ (S. 37) — wobei „die historisch und etymologisch bedingten Vorstellungen, die im Bewußtsein des Volkes mit ihm (dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Stiftung) verknüpft werden, rechtlich nicht zu erfassen sind“ (S. 50). Für den materiellen Stiftungsbegriff recurriert der Verfasser unmittelbar auf das Leben (S. 51). Er stellt die Funktion der Gemeinnützigkeit in den Vordergrund (S. 58), meint aber, auch das Gemeinwohl könne nicht als Kriterium dienen (S. 61). Materiell kommt es dem Verfasser auf das Schwergewicht der verschiedenen Nutzungsarten an (S. 67).

Ob es sich um eine öffentlich-rechtliche oder um eine privatrechtliche Stiftung handelt, bestimme der Organisationsakt, da es sonst kein absolutes Prinzip der Scheidung von öffentlichem und privatem Recht gäbe (S. 40). Der Unterschied habe „nur geringe praktische Bedeutung“ (S. 42, 50). Der Unterschied ist aber bedeutsam für die Form des Gründungsaktes, für die Zuständigkeiten und für Art und Maß der Aufsicht (S. 19, 46).
Oberregierungsrat Dr. Reuss

Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslage. Kommentar in 6 Bänden, begründet von Dr. H. Th. Soergel, neu herausgegeben von Prof. Dr. W. Siebert, 9. Auflage. Band 5: Erbrecht (§§ 1922 bis 2385); Einführungsgesetz zum BGB. 1961. XVI + 1096 S. Subskriptionsteilpreis 94,— DM. Selbständiger Teilband: Das internationale Privatrecht im Einführungsgesetz zum BGB, von Prof. Dr. G. Kegel, XXVI + 483 S., kart. 42,— DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Das Erscheinen der 9. Auflage des Soergel-Siebert schreitet gut voran. Band 1 und 3 der neuen Auflage konnten im Staatsanzeiger 1960 Seite 212 und 1490 besprochen werden. Jetzt liegt Band 5 vor. Er umfaßt die Erläuterungen zum Erbrecht (einschließlich des § 51 TestG im Anhang vor § 2229 BGB, da nicht aufgehoben; Randnote 4 vor § 2229 BGB) und zum Einführungsgesetz.

Die Erläuterungen sind klar, wohl gegliedert und materialreich. Sie geben den neusten Stand wieder. Die gegenüber früheren Auflagen geänderte Drucktechnik läßt die Erläuterungen noch übersichtlicher erscheinen. Damit weist auch dieser Band die Verbesserungen auf, die bei der Besprechung der beiden ersten Bände der Neuauflage gerühmt werden konnten.

Die „Erbrechtsvorschriften außerhalb des Fünftens Buches des BGB“ sind in Randnoten 6 ff. der Einleitung zusammengestellt. Die noch aktuellen aufgehobenen Erbrechtsvorschriften sind in Randnoten 35 ff. der Einleitung erwähnt. Auch in diesem Band sind die öffentlich-rechtlichen Nebenfragen nicht vernachlässigt. So ist z. B. in Randnote 2 zu § 1936 BGB, dessen Abs. 2 betreffend, geprüft, welcher Fiskus jetzt gesetzlicher Erbe ist, wenn der Erblasser ein Deutscher ist, der keinem Bundesstaate angehört. Dabei sind einmal Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik gleichwertig nebeneinandergestellt, während sonst nur von der Sowjetzone die Rede ist. Beide Rechtsträger erben, so heißt es, bis zur Wiedervereinigung Deutschlands zu gleichen Teilen. Auf devisen- und steuerrechtliche Gesichtspunkte ist ebenfalls jeweils hingewiesen. Die verfahrensrechtliche Lage ist immer dann geschildert, wenn die Tätigkeit und Aufgaben des Nachlassgerichtes dargestellt werden. Im übrigen sind die jeweiligen Rechtsbefehle erörtert. Auf rechtspolitische Überlegungen wird kurz hingewiesen. So bietet der Band einen klaren Überblick über das gesamte Erbrecht mit seinen Nebenfragen nach neuestem Stand.

Bei den Erläuterungen zum EGBGB fällt vor allem auf, mit welcher Sorgfalt die landesrechtlichen Vorschriften zusammengestellt sind.

Zu Art. 119 ist zu beachten, daß die dort vorbehaltenen landesrechtlichen Vorschriften zum Teil gegenüber den Angehörigen der EWG-Staaten nicht anzuwenden sind. Zu Art. 142 ist das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. 2. 1961 (BGBl. I Seite 77), auch dessen Art. 7 (Randnote 2), erwähnt. Leider ist nicht gesagt, daß die in Randnoten 5 und 6 zu Art. 142 genannten Gesetze dadurch gegenstandslos geworden sind (s. StAnz. 1961. Seite 356).

Ganz besonders hervorzuheben sind die Erläuterungen zu Art. 7 bis 31 EGBGB und die dazu gehörenden Vorbemerkungen. Wegen ihrer Bedeutung und weil für sie ein besonderer Interessentenkreis besteht, sind sie als selbständiger Band gesondert zu beziehen. Die Erläuterungen betreffen das internationale Privatrecht. Die Kommentierung der einschlägigen Vorschriften ist eine bewundernswerte Meisterleistung Kegels. Kegel gibt hier eine umfassende, klare und kritische Darstellung dieses Rechtsgebietes. Er bemüht sich um Vollständigkeit der Nachweise von Rechtsprechung und Schrifttum. Um die verarbeitete Materialfülle auch nur technisch bewältigen zu können, mußte der Verfasser, anders als es sonst in diesem Kommentar geschehen ist, mit Fußnoten arbeiten. Dadurch und durch die klare Gliederung findet man sich schnell zurecht. Daß Kegel so ausführlich das Material zitiert, ist hier besonders wichtig, da das internationale Privatrecht vornehmlich Gewohnheitsrecht ist, dessen Quellen verstreut sind. Das EGBGB gibt nur einige Grundregeln. Über diese systematisch geordneten Nachweise der Entscheidungen zum internationalen Privatrecht hinaus bringt der Verfasser auch eigene wissenschaftliche Erörterungen. Das beginnt gleich zu Anfang der Vorbemerkungen in Randnote 3 vor Art. 7, wo Kegel unsicheren Sprachgebrauch klärt. Die Randnoten 24 ff. zu Art. 27 enthalten eine Stellungnahme Kegels zur Rück- und Weiterverweisung, deren Problematik er zuvor geschildert hat. Für das Qualifikationsproblem (Randnote 30 vor Art. 7) schlägt er eine näher begründete kollisionsrechtliche Lösung vor (Note 39 vor Art. 7). Als Beispiel für Kegels kritische Betrachtung sei auf seine Ansicht hingewiesen, die Abschaffung des Adels durch die Gesetze der Oststaaten sei als „Enteignung aus politischen Gründen“ zu behandeln (Note 7 zu Art. 7). Die Adelsabschaffung hätte danach nur territoriale Wirkung. Das Problem dürfte auch das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 29. 8. 1961 (BGBl. I S. 1621) im praktischen Ergebnis gegenstandslos sein. Das sind nur einige kleine Hinweise auf die Fülle dessen, was Kegel zum internationalen Privatrecht bietet. Kegel bringt weiter eine Übersicht über das internationale Verfahrensrecht und über das internationale Verwaltungsrecht (Enteignung und Wahrung). Jeweils sind die Besonderheiten des interzonalen Rechts dargestellt. In diesem Zusammenhang findet man auch einen Grundriß des in der Sowjetzone geltenden Zivilprozeßrechts.

Auch dieser Band weist alle Vorteile der Neuauflage auf. Kegels Darstellung des internationalen Privatrechts ist eine überragende Leistung. Der Güte des Inhalts entspricht die Gedeignetheit und Schönheit des Buches.
Staatssekretär Prof. Dr. Reuß

Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich — Ausgabe B — Ausgleichsleistungen; 33. Ergänzungslieferung. Inhalt: 146 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen. Stand Juli 1961. 20,— DM. W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart.

Mit einer 146 Blatt umfassenden 33. Ergänzungslieferung ist der bekannte Standardkommentar der gesamten Gesetzgebung über den Lastenausgleich zeitgerecht auf den Stand vom Monat Juli 1961 gebracht worden. Die 33. Ergänzungslieferung hat im wesentlichen zum Inhalt:

1. An Ergänzungen zum Lastenausgleichsgesetz
 - a) Neubearbeitung des § 252 LAG auf Grund des 13. ÄndG LAG, der §§ 309, 317 und 350 d LAG auf Grund des 14. ÄndG LAG, der §§ 340 bis 344 LAG (Abschluß der Überarbeitung des Abschnitts „Verfahren“),
 - b) Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, (13. ÄndG LAG) vom 27. 2. 1961 (BGBl. I S. 133),
 - c) Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, (14. ÄndG LAG) vom 26. 6. 1961 (BGBl. I S. 785),
 - d) Siebzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (17. LeistungsDV-LA) vom 26. 6. 1961 (BGBl. I S. 809),
 - e) Änderung der DB-Ausbildungshilfe vom 28. 2. 1961 (Mtbl. BAA Seite 55).
2. An Ergänzungen zum Feststellungsgesetz
 - a) ÄndDV zur 3., 5., 8., und 10. FeststellungsDV vom 5. 4. 1961 (BGBl. I S. 317),
 - b) 8. ÄndDV zur 3. BAA-FeststellungsDV vom 12. 4. 1961 (BAnz. Nr. 76 vom 20. 4. 1961),
 - c) 2. ÄndDV zur 4. BAA-FeststellungsDV vom 14. 4. 1961 (BAnz. Nr. 83 vom 29. 4. 1961),
 - d) 6. BAA-FeststellungsDV vom 19. 3. 1961 (BAnz. Nr. 56 vom 21. 3. 1961).
3. An Ergänzungen zum Altsparengesetz
Verordnung zur Änderung der 1., 2., 4. und 5. ASpG-DV vom 21. 4. 1961 (BGBl. I S. 470).
4. An Ergänzungen zum Allgemeinen Kriegsfolgesgesetz
Neubearbeitung der Erläuterungen zu §§ 77 und 102 auf Grund des 14. ÄndG LAG.

Für die nächste Lieferung sind die Hereinnahme der ÄndDV zur 2. LeistungsDV-LA, die 15. FeststellungsDV, die 7. BAA-Feststellungs-DV und die Änderung der AE-Weisung vom 8. 5. 1961, die alle bisher erschienen sind in Aussicht gestellt, so daß das Werk jeweils baldmöglichst auf den neusten Stand gebracht wird.

Auf eine erneute sonstige Würdigung der jeweiligen Lieferung darf zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet werden. Auf die bisherigen Buchbesprechungen, die alienthalben aufrecht erhalten werden, wird daher verwiesen.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

Veröffentlichungen

2781

Einziehung zweier Gräben in der Gemarkung Fürstenwald

Die in der Gemarkung Fürstenwald gelegenen Gräben, Flur III, Flurstück 106, 2,39 Ar und Flur V, Flurstück 185/2 in seiner gesamten Länge sollen eingezogen werden und an die Anlieger verkauft werden. Eine Abzeichnung der Flurkarte aus der die Lage der Gräben ersichtlich ist, liegt auf dem Bürgermeisteramt offen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird das Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen am Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Fürstenwald, 12. 10. 1961

Der Bürgermeister als Wegebehörde

2782

Baulandumlegung für das Gebiet an der Bürgerm.-Lamberth-Straße in Viernheim

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet an der Bürgerm.-Lamberth-Straße in der Zeit vom 24. 3. bis 7. 4. 1960 den Beteiligten zur Einsichtnahme offen gelegen hat, findet gemäß § 33 Abs. 3 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 in Verbindung mit § 174 Absatz 2 BBauGes. der Verhandlungstermin über den Verteilungsplan am Donnerstag, 26. 10. 1961 um 16 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Viernheim statt, wozu die am Umlegungsverfahren Beteiligten geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei deren Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Viernheim, 10. 10. 1961

Der Magistrat als Umlegungsbehörde

2783

Einziehung eines Weges

Ein Teilstück des in der Gemarkung Wanfried „Zwischen dem ersten und zweiten Graben“ gelegenen Feldweges Flur 5, Parz. 147 soll in einer Länge von ca. 120 Metern — von der Bundesstraße aus gesehen — eingezogen werden.

Das Teilstück wird für die Erweiterung der Friedhofes benötigt.

Ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung liegt nicht vor.

Gem. § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, und zwar in der Zeit vom 25. Oktober bis zum 22. November 1961 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt in der o. a. Zeit im Rathaus in Wanfried, Zimmer 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Wanfried, 10. 10. 1961

Der Bürgermeister
-Wegepolizeibehörde-

Gerichtsangelegenheiten

2784 Aufgebote

53 F 2/61: Die Erben des verstorbenen Goldschmiedemeisters Karl Ferdinand Hans Burgtorff in Kassel, Hugo-Preuß-Straße 21 1/4, nämlich: a) die Witwe Marie Gertrude Elisabeth Burgtorff, geb. Deisel, b) der Goldschmied Hanns Burgtorff, c) der Udo Burgtorff, sämtlich wohnhaft in Kassel-Wilhelmshöhe, Hugo-Preuß-Str. 21 1/4, — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Dörge und Richter in Kassel, Ständeplatz 9 —, haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief für die im Grundbuch von Wälershausen, Blatt 528, in Abteilung III Nr. 2, eingetragene Briefhypothek von 4000,— DM für die Ehefrau Anneliese Hauke in Leipzig.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, 8. 5. 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, 2. Obergeschoß, Zimmer 96, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Kassel, 13. 10. 1961

Amtsgericht

2785

53 F 1/61 Ausschlußurteil: In der Aufgebotsache 1. des Herrn Werkmeisters Willi Brencher, Kassel-B., Dormannweg 9, 2. des Herrn Modelltischlers August Brencher, daselbst, 3. der Frau Anneliese Heller, geb. Brencher, Kassel-B., Leipziger Str. Nr. 319, 4. der Frau Anni Goldmann, geb. Fastnacht in Bielefeld (Senne I), Windelsbleiche, Gustavstr. 1062, vertreten durch Rechtsanwälte Walter Weiß sen., Dr. Stückrath u. Walter Weiß jun. in Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 43, hat das Amtsgericht in Kassel für Recht erkannt:

Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 12, Blatt 278, in Abteilung III, Nr. 3 und 4 für die Grundstückseigentümer Wilhelm Brencher und Frau Anna Brencher, geb. Franke in Kassel, eingetragenen Briefgrundschulden von je 12 500,— Goldmark werden für kraftlos erklärt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Kassel, 19. 9. 1961 Amtsgericht, Abt. 53

2786

9 F 7/60 — Angebot: 1. Die Witwe Maria Becker geb. Bilsing, 2. Margarete Hartwich geb. Becker, gesch. Ebinger, 3. Elisabeth Krahl geb. Becker, sämtl. wohnh. zu Gisselberg, Haus Nr. 12, vertreten durch RÄe Koch, Marburg (L.), haben beantragt, die im Grundbuch von Gisselberg, Band II, Blatt 55 verzeichnete

Miteigentümerin der Grundstücke Gemarkung Gisselberg, Flur 5, Flurstück Nr. 13, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Haus Nr. 12, 1,50 Ar und Flur 6, Flurstück 60 1, Grünland, die Ochsenwiese und die Lache, 32,13 Ar mit ihren Rechten auszuschließen und Ausschlußurteil zu erlassen.

Die Rechtsnachfolger der eingetragenen Miteigentümerin Maria Becker geb. Kaletsch werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 20. 2. 1962 um 12 Uhr im Gerichtsgebäude Marburg (L.), Universitätsstraße Nr. 48, I. Obergeschoß, Zimmer 159, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

Marburg (Lahn), 27. 9. 1961

Amtsgericht, Abt. 9

2787 Ausschlußurteil

55 F 1/61 — Im Namen des Volkes:

In der Aufgebotsache des Fleischermeisters Willy Wagner in Kassel, Wilhelmshöher Allee 128 — Antragstellers — Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Philipp Schröder in Kassel, hat das Amtsgericht, Abteilung 55 in Kassel für Recht erkannt:

Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Wehlheiden, Band 21, Blatt 537, in Abt. III unter Nr. 1 über 3000,— RM (Dreitausend Reichsmark) Nr. 2 über 1000,— RM (Tausend Reichsmark), eingetragenen Briefgrundschulden mit 8% Zinsen für die Genossenschaft für Häute- und Fettverwertung, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Kassel sind kraftlos.

Kassel, 5. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 55

2788

F 5/61: Aufgebot: Der Landwirt Helmut August Wahn in Obersotzbach, Haus 22, vertreten durch Rechtsanwalt Bleymüller, Wächtersbach, hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung des für Johannes Schmidt, Peters Sohn im Grundbuch von Unterreichenbach Band 9, Blatt 213 eingetragenen Grundstücks, Flur 8, Flurstück 56 Grünland in der Keulenbach, 3,97 Ar. Die bisherigen bzw. jetzigen Eigentümer des Grundstücks werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 30. November 1961, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Wächtersbach, 9. 10. 1961

Amtsgericht

2789 Güterrechtregister

GR 234 — 10. 10. 1961 — Eheleute Kaufmann Werner Marburger und Margaretha geb. Balzer in Wallau/Lahn.

Durch Vertrag vom 3. August 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Biedenkopf

2790

GR 163 — 10. 10. 1961 — Die Eheleute Helmut Beinkämper, Handelsvertreter und Marie Theresia geb. Knapp beide in Ober-Roden haben durch Vertrag vom 7. August 1961 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Dieburg

2791 Neueintragungen

GR 912 — 7. September 1961: Die Eheleute Herbert Hammelmann und Ingeborg geb. Bremmer, beide in Darmstadt haben durch Vertrag vom 3. 8. 1961 Gütertrennung vereinbart.

GR 913 — 11. September 1961: Die Eheleute Heinrich Ludwig Eiser, Vermessungstechniker und Lieselotte geb. Bergmann, beide in Darmstadt haben durch Verträge vom 10. 5. 1951 und 3. 7. 1961 Gütertrennung vereinbart.

GR 914 — 13. September 1961: Die Eheleute Paul Otto Farny, Student und Edith Adele geb. Lüsebrink, beide in Darmstadt haben durch Vertrag vom 16. 8. 1961 Gütertrennung vereinbart.

GR 915 — 18. September 1961: Die Eheleute Peter Kollek, Schauspieler, Darmstadt und Hanna geb. Podelhl, Essen-Heisingen haben durch Vertrag vom 13. 7. 1961 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 12. 10. 1961 **Amtsgericht**

2792

GR II 185a — 2. 10. 1961: Weißbinder Horst Reuter und Renate, geb. Berg, beide in Wohnbach.

Durch Ehevertrag vom 11. September 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Friedberg (H.)

2793

5 GR 1069 — 21. 9. 1961 — Buchdrucker Jerzy Borkowski und Christa geborene Thünken, Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 28. August 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1070 — 29. 9. 1961 — Karl-Horst Meier, technischer Fernmeldeinspektor in Petersberg, Krs. Fulda, und Elisabeth geb. Runge.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Juli 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Die Gütergemeinschaft wird nach dem Tode eines Ehegatten vom überlebenden Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

Amtsgericht, Fulda, Abt. 5

2794

Rü GR I 95. 21. 9. 1961 — Peter Hannappel, Werkmeister in Rüsselsheim-Haßloch und Martha Aloisia geborene Heger, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 9. August 1961 wurde Gütergemeinschaft vereinbart.

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

2795

GR 197 — Eheleute Dreher August Dräger und Klara geb. Bott in Steinbach, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 31. Juli 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Hünfeld, 6. 10. 1961 **Amtsgericht**

2796

4 GR 912 — 10. 10. 1961: Der Dipl.-Chemiker Dr. Ernst Weber in Hanau und Ehefrau Ursula Ruth geb. Thalwitzer in Berlin-Zehlendorf haben durch Vertrag vom 22. 8. 1961 Gütertrennung vereinbart.

4 GR 913 — 10. 10. 1961: Der technische Angestellte Friedrich Willi Huhn und Ehefrau Hannelore geb. Fischer in Hochstadt Krs. Hanau haben durch Vertrag vom 21. 8. 1961 Gütertrennung vereinbart.

Hanau, 10. 10. 1961 **Amtsgericht, Abt. 4**

2797 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 133: 12. 10. 1961. Turn- und Sportverein Hambach 1899, Sitz: Hambach/Bergstraße.

Amtsgericht Bensheim

2798 Neueintragung

5 VR 81: In unser Vereinsregister wurde heute neu eingetragen: Reit- und Fahrverein Lampertheim 1932 e. V. mit dem Sitz in Lampertheim.

Lampertheim, 11. 10. 1961 **Amtsgericht**

2799

VR 92 — 12. 10. 1961: Ortsgruppe Limburg (Lahn) des Deutschen Reichsbundes für Leibübungen in Limburg. Von Amts wegen gelöscht.

Amtsgericht Limburg (Lahn)

2800

VR 66 — 4. 10. 1961 — Vereinigung der Milchhändler von Limburg und Umgebung e. V., Limburg.

Dem Verein ist durch Beschluß vom 5. 9. 1961 die Rechtsfähigkeit entzogen.

Amtsgericht Limburg/Lahn

2801 Neueintragung

VR 89: Schützenverein 1955 Bullau mit dem Sitz in Bullau. Die Satzung ist errichtet am 15. 1. 1961.

Michelstadt, 12. 10. 1961 **Amtsgericht**

2802 Neueintragung

VR 62: 28. 9. 1961. Sportverein 1949 Cornberg in Cornberg.

Amtsgericht Sontra

2803 Liquidation**Auflösung**

Der Magdalenenverein in Frankfurt am Main (juristische Person des privaten Rechts kraft Verleihung durch königl. Erlaß vom 5. 1. 80) hat in der Sitzung vom 28. 11. 1960 beschlossen, sich aufzulösen. Zum Liquidator ist Pfarrer Dr. Karl Dettmering, Frankfurt (Main), bestellt. Der Beschluß ist von dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden genehmigt. Dies wird bekanntgegeben.

Gleichzeitig werden etwaige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Diakonissen-Anstalt Ffm.

Frankfurt (Main), 11. 10. 1961

2804 Vergleiche — Konkurse

2 N 1/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Wwe. Marie Illian, geb. Manzke, in Landau, Hintere Str. 50, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 7. 12. 1961, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, bestimmt.

Dieser Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der bei der Verteilung

zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 250,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 92,50 DM festgesetzt.

Arolsen, 12. 10. 1961 **Amtsgericht**

2805

N 1/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Max Richter, Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes in Stoffen und Textilwaren in Büdingen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Büdingen, 4. 10. 1961 **Amtsgericht**

2806 Beschluß

81 N 19/61: — Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. 11. 1959 in Frankfurt/Main, seinem letzten Wohnsitz verstorbenen Bruno Lempke, zuletzt wohnhaft Niederräder Landstraße Nr. 58, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Verwalter wurde die Vergütung auf 250,— DM, die Auslagen auf 4.68 DM festgesetzt.

Frankfurt/Main, 6. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

2807

62 N 41/61 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Walter Möhn (Dentalerzeugnisse), Wiesbaden, Luisenplatz 1, — Nachlaßpfleger: Rechtsbeistand Johann Haas, Wiesbaden, Friedrichstraße 39, wird heute, am 13. Oktober 1961, 12 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Dr. Fritze in Wiesbaden, Wilhelminenstraße 22. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 3. November 1961. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 10. November 1961 um 10 Uhr, Zimmer 319. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. November 1961.

Wiesbaden, 13. 10. 1961 **Amtsgericht**

2808 Beschluß

81 N 230/58: — In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Walter Ellinger, Inhaber eines Elektroinstallations- und Elektroeinzelhandelsgeschäftes, Frankfurt/Main-Höchst, Emmerich-Josef-Straße 38 wird der Schlußtermin auf Freitag, den 17. November 1961, vormittags 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, III. Stock, Zimmer 337, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1959,85 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 58,50 DM festgesetzt.

Frankfurt/Main, 6. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

2809

81 N 226/61 — Anschlußkonkursverfahren — Der Antrag der Friseurmeisterin Margarethe Bieber geb. Jörg in Frankfurt/Main, Gärtnerweg 36, alleinige Inhaberin des Damenfriseursalons M. Bieber, Frankfurt/Main, Baslerplatz 7, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 9. Oktober 1961,

15.15 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt/Main, Bergerstraße 98, Tel 43 34 61, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1961 bei dem Gericht zweifach und mit den bis zur Eröffnung errechneten Zinsen anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 3. November 1961, 10.00 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 24. November 1961, 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße Nr. 2, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 337, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nicht an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. Oktober 1961 Anzeige zu machen.

Frankfurt/Main, 9. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

2810

5 N 8/61: Über den Nachlaß des am 28. August 1961 verstorbenen Uhrmachermeisters Edgar Gertler, Fulda, Marktstr. Nr. 6, wird heute am 13. 10. 1961, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Walter Otter, Fulda, Bahnhofstraße 15.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 11. 1961 bei dem Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist auf den 15. 11. 1961, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Königstraße 38, Zimmer 34, bestimmt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Nachlaß bzw. die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 11. 1961 anzeigen.

Fulda, 13. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 5

2811 Vergleichsverfahren

2 VN 1/61: Über das Vermögen der Firma Siegel und Tiefenbach KG i. L., Mörfelden/Hessen, vertreten durch ihren Liquidator, Helfer in Steuersachen, Kurt Allmayer, Frankfurt a. M., Hansa-Allee 30, ist am Montag, den 9. Oktober 1961, 9.00 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter Rechtsanwalt Schaff, Darmstadt.

Vergleichstermin: am 8. November 1961, 14.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße 35, 1. Stockwerk Zimmer Nr. 19.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Groß-Gerau, 9. 10. 1961 Amtsgericht

2812

7 N 38/61: Über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Berger, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Café und Conditorei Weisker, Offenbach a. M., Frankfurter Straße 31 — gesetzlich vertreten durch seinen Pfleger Gerichtstaxator Carl Polkin sen., Offenbach a. M., Frankfurter Straße 56—62 — wurde am 11. 10. 1961 um 13.40 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Sachverständiger für Mobilien und Insolvenzfragen Karl Polkin jun., Offenbach a. M., Frankfurter Straße 56—62, (Tel. 8 25 94).

Konkursforderungen sind bis zum 15. 11. 1961 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung gem. §§ 132, 134 und 137 KO am Freitag, dem 17. 11. 1961 um 10 Uhr und Prüfungstermin am Freitag, dem 1. 12. 1961 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 15. 11. 1961.

Offenbach a. M., 11. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 7

2813

N 1+2/60 — In dem Konkursverfahren Karl und Udo Hildebrand in Steinau findet eine Gläubigerversammlung am Dienstag, dem 28. November 1961, um 15.00 Uhr, im Amtsgericht Steinau, Kr. Schlüchtern, Sitzungssaal, statt mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters über den Stand der Verwertung der Masse.

2. Beschlußfassung über die Verwertung des unbeweglichen Vermögens des Gemeinschuldners Karl Hildebrand.

Ladung zu dieser Gläubigerversammlung erfolgt nur auf diesem Wege.

Steinau, 10. 10. 1961

Amtsgericht

2814

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Walter Ellinger, Inhabers eines Elektroinstallations- und Elektro-einzelhandelsgeschäftes, Frankfurt (Main)-Höchst, Emmerich-Josef-Straße 38, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 4968,09 Deutsche Mark, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 21 316,57 DM bevorrechtigte und 76 089,49 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt/Main, Abt. 81, auf.

Hofheim am Taunus, 13. 10. 1961

Der Konkursverwalter
Glimm, Rechtsanwalt

2815

In dem Anschluß- und Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Herbert Döring, Kassel, Untere Karlsstraße Nr. 14, Inhaber der eingetragenen Firma Herbert Döring, Früchte — Import und Großhandel, ebenda, Filialen in Göttingen und Bebra, soll eine Abschlagszahlung erfolgen.

Hierfür stehen 253 453,66 DM zur Verfügung.

Die nicht bevorrechtigten Gläubigerforderungen betragen 724 152,96 DM. Hierauf erfolgt eine Teilauszahlung von 253 453,66 Deutsche Mark.

Kassel, 11. 10. 1961

Konkursverwalter
Dr. Linker

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2816

Beschluß

5 K 9/59: Die im Grundbuch von Ostheim Band 14, Blatt 926 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 1, Flurstück 185 4 Hofraum Kirchgasse 10, 0,26 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Ostheim, Flur 1, Flurstück 185 2, Hof- u. Gebäudefläche daselbst, 3,04 Ar, lfd. Nr. 3 Gemarkung Ostheim, Flur 1, Flurstück 185 3, Hofraum daselbst, 1,38 Ar, sollen am Mittwoch, 13. 12. 1961, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Butzbach Fürbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Fl. 1, Nr. 185 4,

Hofraum Kirchgasse 10, 0,26 Ar = 104 DM, Fl. 1, Nr. 185/2, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 3,04 Ar = 1216,— DM, Fl. 1, Nr. 185/3, Hofraum daselbst, 1,38 Ar = 8052,— DM.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juni 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Otto Ulm in Ostheim bei Butzbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 4. 10. 1961 **Amtsgericht**

2817 **Beschluß**

K 2/59: Die im Grundbuch von Olfen, Band 2, Blatt 71, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Olfen, Flur 4, Flurstück 39/8, Lieg.-B. 51, Ackerland ober den Wiesen, 18,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Olfen, Flur 5, Flurstück 5/3, Lieg.-B. 51, Grünland Wiese, 9,75 Ar, Bergwiesen, 3,52 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Olfen, Flur 5, Flurstück 99, Lieg.-B. 51, Ackerland auf der Airlenbacher Höhe alte Wiese und Wolfsdelle, 24,73 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Olfen, Flur 5, Flurstück 91, Lieg.-B. 51, Ackerland daselbst, 12,50 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Olfen, Flur 5, Flurstück 32/1, Lieg.-B 51, Geb.-B 45, Hof- u. Gebäudefläche, Finkenbacher Str. Nr. 62, 6,40 Ar, Ackerland, 28,19 Ar, Unland, 0,50 Ar, sollen am Mittwoch dem 13. 12. 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude in Beerfelden, Hirschhornerstraße Nr. 58, Zimmer 9 (Sitzungsraum), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Nov. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Emil Becker, Kaufmann in Mannheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 650,— Deutsche Mark (für Grundstücke 7750,— Deutsche Mark; für Gebäude mit Grund und Boden: 26 900,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Beerfelden, 10. 10. 1961 **Amtsgericht**

2818 **Beschluß**

4 K 3/61: Die im Grundbuch von Niederlibbach, Band 3, Blatt 71, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niederlibbach, Flur 2, Flurstück 317/93, Grünland Obergrund, 1,32 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Niederlibbach, Flur 10, Flurstück 6, Ackerland auf der Kist, 13,15 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Niederlibbach, Flur 13, Flurstück 69, Ackerland auf der Scheid, rechts des Wegs, 21,81 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Niederlibbach, Flur 12, Flurstück 97, Ackerland Kirchberg Nr. 2, Gewinn 10,93 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Niederlibbach, Flur 4, Flurstück 163/133, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 40, 5,23 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Niederlibbach, Flur 4, Flurstück 10/98, Grünland Weiden kleine Struthwiese, 7,20 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Niederlibbach, Flur 4, Flurstück 151/134, Gf. Hauptstr., 0,67 Ar,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Niederlibbach, Flur 8, Flurstück 150, A Freistücker 9,42 Ar, sollen am 11. Dezember 1961, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustraße 12, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. März 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): der Spengler Erich Emil Wilhelm Krämer, Niederlibbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 13, 25,— DM, lfd. Nr. 18, 150,— DM, lfd. Nr. 23, 250,— DM, lfd. Nr. 25, 100,— DM, lfd. Nr. 31, 5000,— DM, lfd. Nrr. 32 100,— DM, lfd. Nr. 33, 100,— DM, lfd. Nr. 34, 80,— DM insgesamt 5808,— DM. Bieter bedürfen im Gesamtausgebot einer Bietgenehmigung durch das Landwirtschaftsamt Bad Schwalbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 11. 10. 1961 **Amtsgericht**

2819

61 K 32/61: — Die im Grundbuch von Weiterstadt Band 43, Blatt 2382 eingetragenen Grundstücke: Fl. 1 Nr. 93/4, Gartenland, Darmstädter Str. 325 qm, Fl. 1, Nr. 93/3, Gartenland daselbst 404 qm, sollen am Donnerstag, den 14. Dez. 1961, vorm. 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 418 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Peter Becker III., Landwirt in Weiterstadt zu 1/2, b) Peter Becker, Dritter, Landwirt in Weiterstadt, c) Elisabethette Wannemacher geb. Becker in Weiterstadt, d) Peter Becker, Küfer, Worfelden, e) Johannes Becker III., Autoschlosser in Weiterstadt, f) Margarete Störzel verw. Becker geb. Wannemacher in Weiterstadt, g) Willi Becker in Weiterstadt, zu b) bis g) in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 10. 1961

Amtsgericht — Abt. 61 —

2820

61 K 40/61: Die im Grundbuch für Pfungstadt, Band 24, Blatt 1920, eingetragenen Grundstücke:

Flur 1, Nr. 410, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 60, 9,34 Ar,

Flur 8, Nr. 167, Ackerland (tlw. Obstb), Am Frankensteiner Weg, 71,11 Ar,

Flur 17, Nr. 12, Ackerland, die Gänsweidacker, 49,92 Ar,

Flur 22, Nr. 70, Ackerland am Sauweidfalltor, 29,39 Ar, sollen am Donnerstag, 21. 12. 1961, vorm. 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Kramer in Pfungstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 7. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 6

2821 **Beschluß**

6 K 16/59. Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Eschwege, Band 96, Blatt 4015, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Eschwege, lfd. Nr. 1, Flur 50, Flurstück 538/69, Hof- und Gebäudefläche Stad 30, 3,35 Ar, lfd. Nr. 2, Flur Nr. 50, Flurstück 537/69, Gebäudefläche daselbst, 1,26 Ar, soll am 17. 1. 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Peter Hagemann in Eschwege, Stad 30 (Eigentümer der anderen Hälfte: Ehefrau Juliane Hagemann geb. Fischer).

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 9. 9. 1960 auf insgesamt 17 110,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 2. 10. 1961 **Amtsgericht**

2822 **Beschluß**

6 K 5/57: Das im Grundbuch von Heldra, Band 24, Blatt 858, eingetragene Grundstück, Gemarkung Heldra, lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 225/6, Gebäudefläche, 0,15 Ar, Ackerland vor dem Rasenwege hinterm Dorfe 17,85 Ar, soll am 10. 1. 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 2. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Schreiners Heinz Peupelmann, Thea geb. Hentrich, Heldra.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 13. 2. 1958 auf 14 480,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 2. 10. 1961 **Amtsgericht**

2823

5 K 19/60: Die im Grundbuch von Liebards, Band 6, Blatt 157, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Liebards, Flur Nr. 6, Flurstück 46, Lieg.-B. 1169, Geb.-B. Nr. 59, Hof- und Gebäudefläche, Wald (Holzung) hintere Hut, 40,10 Ar.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Liebards, Flur Nr. 6, Flurstück 39, Hutung, daselbst, 11,70 Ar, sollen am 22. 12. 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 7. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Frau Gertrud Schultheis geb. Pabst in Steinbach, Gemeinde Liebards.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 10. 10. 1961 **Amtsgericht**

2824

5 K 36/60: Die im Grundbuch von Niederkalbach, Band 8, Blatt 262, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederkalbach, Flur A, Flurstück 112, Lieg.-B. 268, Ackerland, Am Heegholz, 26,79 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niederkalbach, Flur A, Flurstück 113, Ackerland, Am Heegholz, 3,90 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Niederkalbach, Flur B, Flurstück 444/056, Geb.-B. 101, Hof- und Gebäudefläche, Am Saurasen, Haus Nr. 88, 1,02 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Niederkalbach, Flur B, Flurstück 394/53, Geb.-B. 101, Hof- und Gebäudefläche, Am Saurasen, Haus Nr. 88, 1,25 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Niederkalbach, Flur B, Flurstück 460/56, Geb.-B. 101, Hof- und Gebäudefläche, Am Saurasen, Haus Nr. 88, 3,37 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Niederkalbach, Flur B, Flurstück 459/63, Geb.-B. 101, Hof- und Gebäudefläche, Am Saurasen, Haus Nr. 88, 3,3 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Niederkalbach, Flur J, Flurstück 59/1, Grünland, Ottergrund, 38,50 Ar, sollen am 14. 12. 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, und zwar hinsichtlich der ideellen Hälfte des Kunst- und Bauschlossers Helmut Möller.

Eingetragene Eigentümer am 14. März 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Kunst- und Bauschlosser Helmut Möller in Niederkalbach — zur gedachten Hälfte — 2. a) Kunst- und Bauschlosser Helmut Möller in Niederkalbach, b) Kunst- und Bauschlosser Ferdinand Möller in Plauzat/Frankreich in ungeteilter Erbgemeinschaft — zur gedachten Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 12. 10. 1961

Amtsgericht

2825

K 7/61: Die im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 11, Blatt 672, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur Nr. 1, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche Untergasse 4, 3,65 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur Nr. 1, Flurstück 383, Gartenland, Auf der Glockwiese, 8,28 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur Nr. 1, Flurstück 384, Gartenland auf der Glockwiese, 14,31 Ar, sollen am 20. 12. 1961, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Grünberg, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. April 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 2 a) Metzger Otto Hermann Kratz, Nieder-Ohmen (Krs. Alsfeld), b) dessen Ehefrau Hilde geb. Schäfer, daselbst, in all-gemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Grünberg, 10. 10. 1961

Amtsgericht

2826**Beschluß**

K 9/61: Das im Grundbuch von Bellnhausen, Band 3, Blatt 98, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bellnhausen, Flur 9, Flurstück 6/1, Geb.-B. 40, Hof- und Gebäudefläche, in der Struth, Haus Nr. 36, 5,85 Ar, soll am 13. 12. 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Giessener Straße 27, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. August 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Johann Jost Jung und seine Ehefrau Anna geb. Ortmüller in Bellnhausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 5. 10. 1961

Amtsgericht

2827

4 K 34/59: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hanau-Kesselstadt, Band 17, Blatt 743, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 10, Flurstück 215/6, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 18, 2,17 Ar, am 11. 12. 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Januar 1960 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer sind Oberstudienrat Wilhelm Kauck in Hanau und Ehefrau Gertrude Louise Conradi geb. Kauck in Frankfurt in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 9. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 4

2828

51 K 83/59: Die im Erbaugrundbuch von Wahlershausen, Band 50, Blatt 1415, eingetragene ideelle Erbbaurechtshälfte, eingetragen auf dem im Grundbuch von Wahlershausen, Blatt 1059, unter Ifd. Nr. 4, des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück: Gemarkung Wahlershausen, Flur 7, Flurstück 145/59, Lieg.-B. 1196, Hof- und Gebäudefläche, Glockenbruchweg 25, 15,86 Ar, in Abt. II unter Ifd. Nr. 66 für die Dauer von 61 Jahren seit dem 1. 12. 1938 unter Bezug auf die Bewilligung vom 17. 9. 1938, soll am 6. Dezember 1961 um 8 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter der zu versteigernden Erbbaurechtshälfte am 25. Januar 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maler und Weißbinder Willi Rudolph, Kassel.

Als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Stadt Kassel eingetragen, deren Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung

mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast die Erbbauberechtigten bedürfen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 10. 1961

Amtsgericht

2829

K 6/61: Das im Grundbuch von Lixfeld, Band 15, Blatt 581 A eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Lixfeld, Flur 4, Flurstück 136/2, Lieg.-B. 1183, Hof- und Gebäudefläche, Britzenbacherstr. 118a, 4,00 Ar soll am 1. Dezember 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juli 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Bergmanns Otto Reinhard Pfeifer, Frieda geb. Rothärmel, in Lixfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 12. 10. 1961

Amtsgericht

2830

51 K 43/61: Das im Grundbuch von Kassel, Band 2, Blatt 33, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 628/178, Lieg.-B. 26, Geb.-B. 331, Hof- und Gebäudefläche, Ysenburgstraße Nr. 33, Größe 5,48 Ar, soll am 13. Dezember 1961 um 8 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. August 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Ehefrau des Kontrolleurs August Schüren, Friederike geb. Rettberg, verw. Giesing, Kassel, b) Ehefrau Friederike Lanz, geb. Giesing, Kassel, c) Friedrich Karl Wilhelm Giesing, Kassel, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 13. 10. 1961

Amtsgericht

2831

5 K 16 61: Die im Grundbuch von Langen, Band 55, Blatt 4201, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Langen, Flur 28, Flurstück 180, Lieg.-B. 2612, Grünland 4,09 Ar, Wasserfläche (Graben) die Kammerackswiesen, 0,10 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Langen, Flur 28, Flurstück 181, Lieg.-B. 2612, Grünland, 4,09 Ar, Wasserfläche (Graben) die Kammerackswiesen, 0,10 Ar,

sollen am 11. Dezember 1961 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Friedrich Frank (geb. am 5. 2. 1901) in Langen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 11. 10. 1961

Amtsgericht

2832

2 K 6/61: Die im Grundbuch von Neuenhain (Ts.), Band 11, Blatt 530, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuenhain (Ts.), Flur 15, Flurstück 58/1234, Lieg.-B. Nr. 877, Geb.-B. Nr. 209, Hof- und Gebäudefläche Altenhainer Str. 7, Größe 5,40 Ar.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuenhain (Ts.), Flur 15, Flurstück 1248, Weg, Landstr. II. O., Altenhainer Straße, Größe 0,14 Ar, sollen auf Antrag der Frau Margarethe Winkler geb. Mühl (Bevollm. RA Dr. Nix, Höchst) am 13. 12. 1961, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstein (Ts.) Gerichts-

straße 2, Zimmer 103, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Margarethe Winkler geb. Mühl, Okrif-tel (Main), Karl-Staib-Str. 31, b) Edeltraud Mühl (jetzt verheiratete Drumm) in Neuenhain (Ts.), zu a) und b) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 762,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Ts.), 9. 10. 1961 Amtsgericht

=====

Anzeigenschluß

**Jeden Montag um
14 Uhr**

für die am darauffolgenden

Samstag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

=====

Andere Behörden und Körperschaften

2833

Kraftloserklärung

Herr Walter Grass, Großauheim, Hauptstraße 16, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 135 972 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 11. 10. 1961

Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau. Der Vorstand

2835

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 10. Oktober 1961 ist das Sparkassenbuch Nr. 06-28742, lautend auf Wilhelm Seibt Ffm., Hellerhofstr. 18, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt am Main, 10. 10. 1961

Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

2834

Der Jahresabschluß

**der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main
für das Jahr 1960**

liegt in den Geschäftsräumen

der Städt. Sparkasse Offenbach am Main, Bieberer Str. 39, am Wertpapierschalter während der Kassenstunden zu jedermanns Einsicht auf.

Offenbach am Main, 12. 10. 1961

Städtische Sparkasse Offenbach a. M. Der Vorstand

2836

Beim Bauamt der Stadtverwaltung Kelsterbach am Main, Regierungsbezirk Darmstadt, ca. 11 000 Einwohner, Ortsklasse A, ist baldmöglichst die Stelle eines

Bauingenieurs

zu besetzen. Bewerber haben den erfolgreichen Besuch einer technischen Lehranstalt (Ingenieurschule) nachzuweisen.

Die Vergütung erfolgt nach dem BAT(früher TO. A); Probezeit: 6 Monate.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und Zeichenproben werden bis zum 30. November 1961 an den Magistrat der Stadt Kelsterbach erbeten.

Personliche Vorstellung nur nach Aufforderung.



Zielort der beliebten SCHARNOW-REISEN

REKLAMATIONEN bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

2837 Öffentliche Ausschreibung

GIESSEN: Die Arbeiten zur Herstellung eines Brückenbauwerkes zur Unterführung eines Bachlaufes im Zuge der Verlegung der B 49 bei Reiskirchen zwischen der Abzweigung der LHO 3128 und der Bahnstrecke Gießen—Aisfeld sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind alle für die Errichtung des Bauwerkes erforderlichen Erd-, Gründungs-, Beton-, Stahlbeton- und sonstigen Arbeiten.

Der Ausschreibungsentwurf sieht einen geschlossenen parabolischen Querschnitt mit einer lichten Weite von 5,60 m und einer mittleren lichten Höhe von 4,55 m vor. Die Länge des Durchlasses beträgt ca. 39 m. In die Arbeiten eingeschlossen sind die 10 m langen Ein- und Auslaufbauwerke zur Überleitung vom trapezförmigen Bachquerschnitt zum Durchlaßprofil.

Vorgesehene Bauzeit: 5 Monate.

Die Bieter müssen nachweisbar für die Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Bei der Anforderung der Ausschreibungsunterlagen sind entsprechende Referenzen vorzulegen.

Die Ausschreibungsunterlagen können bis spätestens 27. Oktober 1961 angefordert werden mit der Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 39312 mit dem Stichwort: „Ausschreibungsunterlagen Wiesekdurchlaß.“ Der Versand der Unterlagen beginnt am 30. Oktober 1961. Mit gleichem Datum können Selbstholer die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht in der Zeit von 8 bis 13 Uhr beim Straßenneubauamt Hessen-Mitte, Gießen, Ostanlage 47, Zimmer 607a, erhalten.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 21. 11. 1961 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 40 Kalendertage.
Gießen, 20. 10. 1961

Straßenneubauamt Hessen-Mitte, Gießen

Sonderdruck W/1960

„Die Wasserwirtschaft in Hessen“

Stückpreis DM 1.—, bei Postversand DM 1.20

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main), Kto. Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



DRÖLL & SCHEUERMANN

Ffm., Roßmarkt 15
Tel. Sa.-Nr. 20056

Immobilien
Vermietungen
Aufbau-Organisation

Hypotheken
Beteiligungen
Geschäftsverkäufe

TRIUMPH - BÜROMASCHINEN

Büroeinrichtungen - Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnhofstraße 26

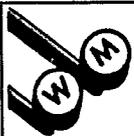
MAX HAGER KG

WURST- UND FLEISCHWARENFABRIK

Leistungsfähiger und höchstprämierter Betrieb in Hessen

SCHWALBACH (TAUNUS) BEI FRANKFURT/M.-HÖCHST

Telefon: Bad Soden 82 58



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 5b
Telefon 4 81

Vervielfältigungen in jeder Drucktechnik

V.V.-BÜRO BRUNGS

Frankfurt/M., Kaiserstr. 79 · Ruf 332640/335001



Leitern aller Art

Klasen

Mainzer Landstraße 120
Ruf 333014

Frankfurt (Main)

V.f.v.

Seit



1903

V.f.v.

Versandhaus für Vermessungswesen

Schmidt & Süße K.-G.

Vermessungsinstrumente u. -Geräte, Zeichen- u. Bürobedarf

Kassel 9, Fünffensterstr. 18 (gegenüb. d. Rathaus), Ruf 1 48 42

Seit 50 Jahren Fachgeschäft

Ph. Hillgärtner

liefert für
staatliche und städtische Behörden:

- Bürobedarf
- Büromöbel
- Büromaschinen

Stockstadt am Rhein

Fernruf Goddelau 373

PETER NAACHER

FRANKFURT/MAIN

Steinweg 3

Telefon 266 41



Fachbücher aller Wissensgebiete
aus dem In- und Ausland
Lehrmittel und Schulausstattungen
Juristisches Antiquariat

2838

ESCHWEGE. Die Arbeiten zum Neubau der Straßenbrücke über den Labbach im Zuge der Landstr. I O 3227, Umgehungsstr. Mäckelsdorf sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: rd. 240 cbm Erdarbeiten, rd. 420 cbm Betonarbeiten u. a. Nebenarbeiten. Größe der Brücke: Lichte Weite 6,50 m, Breite 11,10 m, max. lichte Höhe 4,80 m. Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. 10. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 67 46 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Neubau der Labbachbrücke bei Mäckelsdorf.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 27. 10. 1961, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege, 9. 11. 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Eschwege, 13. 10. 1961 Hessisches Straßenbauamt

2839

Veröffentlichung

WIESBADEN. Baulandumlegung XVIII für das Gebiet ostwärts der Idsteiner Straße zwischen Eintracht- und Schumannstraße in der Gemarkung Wiesbaden.

Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Nr 163 vom 29. 4. 1960 ist das Umlegungsverfahren für das o. b. Gebiet nach dem Hess. Aufbaugesetz vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) eingeleitet worden.

Nachdem der Umlegungsplan vom 16.-30. Mai 1960 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegen hatte, ist der Verteilungsplan aufgestellt worden.

Gemäß § 33 (3) des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 werden die Beteiligten zur Verhandlung über den Verteilungsplan wie folgt geladen.

Anfangsbuchstaben der Eigentümer:

- A—E: Montag, den 6. November 1961
- F—J: Dienstag, den 7. November 1961
- K—R: Mittwoch, den 8. November 1961
- S: Donnerstag, den 9. November 1961
- T—Z: Freitag, den 10. November 1961

jeweils 15 Uhr in der Volksschule an der Schumannstraße in Wiesbaden.

Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke
2. die Inhaber dinglicher Rechte an diesen Grundstücken
3. die Mieter und Pächter, deren einbezogene Grundstücke überlassen sind
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Wiesbaden, 21. 10. 1961 Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat als Umlegungsbehörde Vermessungsamt

FINANZ



Wollen Sie Steuern sparen?
Wir bieten Beamtendarlehen bis zu 10.000,- DM. Wichtig! Jede Rate kann von der Steuer abgesetzt werden. Außerdem ist bei Abschluß eines Darlehens-Vertrages ihr Leben versichert. Nähe Auskünfte über
Wiesbaden
FRANKENBERG KG Bleichstraße 34

Lieferfirmen-Nachweis

typo-Werke H. Nehls GmbH. Berlin-Schöneberg Apostel-Paulus-Straße 21/22 Frankfurt/Main-Hausen „Industriehof“	Buchungs-Kohlepapier Einmalkohlepapier Billingkohlepapier Durchschreibepapier Farbbänder Wechselsprechanlagen
---	--

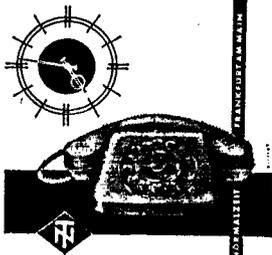
HARTMANN & CIE.
Frankfurt/Main - Weserstraße 4 - Telefon 334263 - 334475

Bürobedarf - Büromöbel - Büromaschinen
Lieferanten der Deutschen Bundespost - Bundesbahn
sowie vieler anderer Behörden

AIRFIX -Rohrpostanlagen ANKER -Buchungsautomaten FRANCOTYP -Frankiermaschinen RALFS -Theken und Förderbänder TOTOMETER -Banknotenzähler VELOPOST -Briefschließmaschinen	 Robert Scharpf Frankfurt (Main) Friedrich-Ebert-Anlage 44 Tel. 72 5110 u. 72 6063
--	--

VON OERTZEN KG. - FRANKFURT AM MAIN
Mainzer Landstraße 250 H · Fernsprecher 33 7813 u. 33 7345

Maschinensetzerlei
Typografisches Atelier
Matern-Werkstätten
Kunststoff-Kilischees



Stoffe - Gardinen - Teppiche
Die großen Textil-Etagen
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47

Dieses Zeichen ist Sinnbild für Qualität und Leistung eines führenden Spezialunternehmens der Fernmeldetechnik

Stoffe - Gardinen - Teppiche
Die großen Textil-Etagen
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47

WEIPERT

SKANDEX-Regale
verstellbar, schwed. Patent
Für Bibliotheken, Büros, Läden
Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zeil 77

ROTE WARNFLAGGEN
für überstehende Ladungen
neutral oder mit Firmenaufdruck

ELASTIC K.G.
ALFRED SIMON
Frankfurt am Main
Mainzer Landstraße 315-321

Wir beraten Sie
In allen Fragen der **FOTOGRAFIE** und des **SCHMALFILMENS**
Das große Fachgeschäft seit 1912 in Wiesbaden, Kirchgasse 18, Tel. 5 97 31
Lieferant sämtlicher staatlicher und kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Preis von Einzelstücken: bis 32 Selten Umfang DM 1,- und DM -,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM -,30, über 40 Seiten DM 2,- und DM -,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM -,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1. 7. 1960. Umfang dieser Ausgabe: 32 Seiten.

2840

FULDA. Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die nachstehend aufgeführten Straßenbauarbeiten vergeben werden:

Los I — Ausbau und Verlegung der LIO Nr. 3206 in der Ortslage NeuhoF, km 70,870 — km 0,550, Baustat. 0,0 + 62 bis 0,4 + 60 = 398 lfd. m:

1000 cbm Mutterbodenarbeiten, 28000 cbm Bodenab- und -auftrag (DIN 18.300 — 2.24 — 2.27), 4000 qm frostsicheren Ausbau nach RU bit 60, 4200 qm Rüttelschotterunterbau nach RU bit 60, 4500 qm Mischmakadam-Unterschicht nach TV bit 2/56 im Heißeinbau, 4500 qm Mischmakadam-Oberschicht nach TV bit 2/56 im Heißeinbau, 1700 qm Gehwegbefestigung, 760 lfd. m Betonhochbordsteine versetzen, sowie Zurückversetzen von Mauern, Ausführung von Stützmauern, Regulieren und Neuversetzen von Einlauf- und Prüfschächten und sonstige Arbeiten.

Ausführungszeit: 100 Arbeitstage = 20 Wochen.

Los II — Ausbau der LIO Nr. 3206 in der Ortslage NeuhoF (Zollweg) km 70,870 — km 71,141, Baustat. 0,2 + 83,45 bis 0,0 + 11,45 = 271 lfd. m:

1500 cbm Bodenab- und -auftrag (DIN 18.300 — 2.24 — 2.26), 2100 qm frostsicherer Ausbau nach RU bit 60, 2000 qm Schotterunterbau nach RU bit 60, 2900 qm Mischmakadam-Unterschicht nach TV bit 2/56 im Heißeinbau, 2900 qm Mischmakadam-Oberschicht nach TV bit 2/56 im Heißeinbau, 1150 qm Gehwegbefestigung sowie Ausführung von Hochbordanlagen, Pflasterriegen Regulierung von Einlauf- und Prüfschächten, Zurückversetzen von Mauern und sonstige Arbeiten.

Ausführungszeit: 40 Arbeitstage = 8 Wochen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 10. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Abgabe erfolgt, solange Vorrat reicht!

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6749 mit Angabe: „Ausbau und Verlegung im Zuge der LIO Nr. 3206 in der Ortslage NeuhoF — Los I und II — Tit. 950, BV-Nr. 216/61.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Eröffnungstermin: Freitag, den 3. November 1961, 10 Uhr.

Ende der Zuschlags- und Bindefrist am 18. Werktag nach Eröffnung (24. 11. 1961).

Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit obiger Bezeichnung hier einzureichen.

Fulda, 13. 10. 1961

Hessisches Straßenbauamt

Staats-Anzeiger Jahrgang 1960

mit Inhaltsverzeichnis in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 32,— und Versandkosten lieferbar.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden
Herrnmühlgasse 11 A

Wirklich gute und preiswerte Wäsche
kauft man bei der

Beschaffungsstelle für
Hotel- und Gaststättenbedarf m. b. H.

Frankfurt a. Main, Weißfrauenstr. 14-16 · Tel. 23033



G. Müller

Teppiche
Gardinen
Tapeten
Linoieum



Frankfurt a. M., Kaiserstr. 5a, Ruf 26454

Stätten gepflegter Gastlichkeit

HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort

Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern

Tel. 59591 · Tel. Adr. Rosotel · Fernachr. 04186915

Eine Insel der Ruhe inmitten der Kurstadt

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren

Inhaber: Familie Bödecker

BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 26267 u. 29221

FÜRSTENHOF Familien-Kurhotel · Restaurant

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete

Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder.

Thermalbäder · 100 Betten · Sonnenberger Straße 32

Telefon: 24208 / 25197

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“

und SCHLOSSRESTAURANT · Marktstraße 10

Tel.-Sammel-Nr. 59511 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Kohler

Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage · 150 Betten

Konferenz- u. Ausstellungsraum für Familienfeste u. Tagungen

Gute Parkmöglichkeiten · Internationale Küche



160 Betten

HOTEL BASELER HOF

50 Privatbäder

FRANKFURT A. M., WIESENHÜTTENPLATZ 25

Fernschreiber: 041 2707

Telegrammadresse: Baselerhof Telefon 33 05 81

Restaurant · Teesalon · Weinrestaurant · Konferenz- und Gesellschaftsräume



Wer KUPFERBERG wählt
beweist Kultur und Kennerschaft



KUPFERBERG SECT-KELLEREIEN SEIT 1947
HOF-LIEFERANTEN S.M. DES KÖNIGS VON SCHWEDEN

KUPFERBERG GOLD · KUPFERBERG WEISS-GOLD · KUPFERBERG SCHWARZ-GOLD

KUPFERBERG
Der Sekt der großen Tradition